

*Die deutsche bäuerliche Gemeinde im Ordensstaat Preußen**

VON HANS PATZE

I.

Über den Vorgang der Besiedlung des Deutschordenslandes¹⁾ Preußen sind wir durch eine reichhaltige Literatur bis in viele Einzelheiten gut unterrichtet²⁾, auch hat uns die Forschung von den rechtlichen und sozialen Verhältnissen der bäuerlichen Schichten in Preußen ein klares Bild gezeichnet³⁾. Ziel solcher Untersuchungen zur Sozial- und Agrargeschichte Ost- und Westpreußens, die vor allem Nationalökonomien und Juristen zu danken sind, war es vornehmlich, die rechtliche und soziale Stellung der Bauern vor und nach der Befreiung von 1807 im Kontrast gegenüberzustellen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Verfassung der Dorfgemeinde in der Neuzeit mit behandelt. Dagegen besitzen wir bisher keine Untersuchung über die Rechtsverhältnisse der Landgemeinde während des Mittelalters.

Diese Tatsache mag um so mehr erstaunen, als man bei flüchtiger Betrachtung meinen möchte, für solche Arbeiten stünde gerade in Preußen an den Handfesten des Ordens ein Quellenmaterial zur Verfügung wie sonst in keiner anderen deutschen Landschaft während des ganzen Mittelalters. Indessen wird man, wenn man sich mit diesen Siedlungsurkunden näher beschäftigt, bald feststellen, daß ihr Inhalt von einer

* Mein Kollege Doz. Dr. Reinhard Wenskus hat mich seit Jahren an seinen ausgezeichneten Kenntnissen des Ordenslandes Preußen und seiner Geschichte in großzügigster Weise teilhaben lassen und auch über den Gegenstand dieses Aufsatzes manches nützliche Gespräch mit mir geführt. Ihm dafür an dieser Stelle zu danken, ist mir ein herzliches Bedürfnis.

1) Wenn wir promiscue vom Ordensstaat und Ordensland sprechen, so ist dem keine prinzipielle Bedeutung beizumessen. Wenn irgendeines der deutschen Territorien staatlichen Charakter – im Sinne des Mittelalters – trägt, so das Ordensland.

2) K. KASISKE, Die Siedlungstätigkeit des Deutschen Ordens im östlichen Preußen bis zum Jahre 1410 (= Einzelschriften der Histor. Komm. f. ost- u. westpreuß. Landesforsch. 5), 1934. – H. MORTENSEN, Siedlungsgeographie des Samlandes, 1923. H. u. G. MORTENSEN, Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens bis zum Beginn des 17. Jhs. I. Teil 1937, II. Teil 1938. (= Deutschland u. d. Osten, Bd. 7 u. 8).

3) FRH. A. V. HAXTHAUSEN, Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen, 1839; E. LOENING, Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen Preußens, in: Jbb. f. Nationalökonomie und Statistik, 3. F. 3. Bd., 1892. S. 161–243; ROBERT STEIN, Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reformen des 19. Jahrhunderts (= Schr. d. Königl. Instituts f. ostdeut. Wirtsch. a. d. Univer. Königsberg), 1918.

geradezu öden Gleichförmigkeit ist und die letzte, die man liest, über die Verfassungsverhältnisse der Dorfgemeinde kaum mehr aussagt als die erste, die man zur Hand genommen hat. Man erhält keine Aufschlüsse über die rechtlichen Beziehungen, welche die Mitglieder des dörflichen Siedlerverbandes als Genossenschaft verknüpften. Angesichts dieser ebenso zahlreichen wie uniformen Urkunden kann es nicht überraschen, daß sowohl die einschlägigen Gesamtdarstellungen der Ordengeschichte von Johannes Voigts⁴⁾ klassischem Werk bis zu Bruno Schumachers⁵⁾ neuester Zusammenfassung als auch spezielle Untersuchungen zur Siedlungs-, Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Ordens durchweg den stereotypen Inhalt der dörflichen Handfesten referieren, wenn sie die ländliche Siedlergemeinde beschreiben. Über die Zusammensetzung des Dorfgerichts, die Flurordnung, die Kirchenverfassung und andere Äußerungen gemeindlichen und bäuerlichen Rechtslebens erfahren wir aus der Literatur fast nichts.

Die Quellengattung, die uns über diese Fragen in anderen Landschaften, und zwar auch auf Kolonialboden, in überreichem Maße zu Gebote steht – dies gilt besonders für Österreich –, fehlt in Preußen fast ganz: die Weistümer. Man wird allerdings einräumen müssen, daß auch andernorts die Weistümer erst mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts zahlreicher auftreten, also zu einer Zeit, wo die Geschichte des Ordensstaates bereits endet. Der Mangel an solchen Quellen ist aber im Ordensland auffallend groß⁶⁾. Das ist wohl mit darauf zurückzuführen, daß in den erbitterten Kämpfen, die der Orden mit Preußen und Polen zu führen hatte, manche Zeugnisse vernichtet wurden⁷⁾. Aber es hat auch weniger derartige Rechtsquellen gegeben. Der Anlaß, der vielfach zur Aufzeichnung von Weistümern geführt hat, nämlich das Bedürfnis oder die Notwendigkeit, das unklare Rechtsverhältnis zwischen Dorfherrn und Gemeinde festzulegen, fehlte im Deutschordensland. Pflichten und Rechte der Dorfgemeinde wurden in dem Augenblick, wo die Gemeinde rechtlich ins Leben trat, nämlich bei der Ausstellung der Handfeste, für alle Zeiten festgelegt. Nur unter der Bedingung, daß die rechtlichen Beziehungen zwischen Dorfherrn und Bauern verbindlich und einwandfrei festgelegt wurden, konnte im Ordensland eine Landgemeinde überhaupt entstehen. Man kann sagen: Ohne schriftlich fixiertes Recht keine Gemeinde.

Dem Entstehen von Weistümern, die die Beziehung zwischen Herrschaft und Gemeinde regeln, waren auch noch aus einem anderen Grunde Grenzen gesetzt. Die im Ordensland einziehenden Siedler unterstellten sich einem Herrn. Es war selbstverständlich, daß sie alle zu annähernd gleichen Bedingungen angesetzt wurden. In Preußen war der Dorfherr zuerst da, dann kamen die Dorfgenossen. Im Altsiedelland

4) J. VOIGT, Geschichte Preußens III. Bd. 1828, S. 462–482.

5) B. SCHUMACHER, Geschichte Ost- und Westpreußens, 3. Aufl. 1958, S. 74–76.

6) Vgl. dazu SCHLESINGER o. S. 65.

7) Die Hf. von Altstadt wurde 1414 erneuert, weil die alte im Kriege vom Feinde entführt worden war; auch die Hf. v. Tannenberg war im Krieg vernichtet worden. E. HARTMANN, Der Kreis Osterode (Ostpr.), 1958, S. 11 u. 555.

war die Gemeinde, deren Anfänge sich für uns meist in dunkler Ferne verlieren, das Primäre. Sie wuchs in die Dorfherrschaft hinein, die oft nicht einmal einheitlich war, die auch wechselte und sich in ihren rechtlichen Erscheinungsformen wandelte. Die Möglichkeiten rechtlicher Varianten von Dorf zu Dorf und damit aber auch die Voraussetzungen zur Entstehung eines vielfältigen Quellenmaterials waren ungleich größer als im Ordensland. Die Voraussetzungen dieser Staatsbildung bestimmten also bereits in hohem Grade die Möglichkeiten der Bildung von Quellen zur Verfassung der Landgemeinde.

Diese aus guten Gründen so wenig hoffnungsvolle Quellenlage durfte uns gleichwohl nicht abhalten, die gedruckten Quellenzeugnisse erneut durchzuarbeiten, um auch die geringsten, vom Normaltyp der Handfesten abweichenden Angaben für ein schärferes Bild von der deutschen Bauerngemeinde im Preußenland nutzbar zu machen. Darüber hinaus wurden Nachforschungen in den Beständen des ehemaligen Staatsarchivs Königsberg zu Göttingen angestellt⁸⁾. Sie waren zeitlich begrenzt, wie ausdrücklich zu betonen ist. Außer den ordenszeitlichen Handfesten wurde eine Anzahl jüngerer, ungedruckter Dorfordnungen herangezogen, die bisher entweder nur teilweise oder noch gar nicht verwertet worden sind. Wir halten es durchaus für möglich, daß weitere Quellen dieser Art, vielleicht auch aus älterer Zeit, gefunden werden⁹⁾.

Es empfiehlt sich, einer Darstellung der Landgemeindefassung in den Kolonistendörfern des Deutschordensstaates einen Überblick über den Gang der Besiedlung vorzuschicken.

Die Eroberung des Preußenlandes einschließlich der sogenannten Wildnis hat rund fünfzig Jahre in Anspruch genommen. 1231 wurde die Weichsel von den ersten Ordensrittern überschritten, fünf Jahre später die Eroberung von Pomesanien abgeschlossen. Der militärische Vorstoß richtete sich zunächst längs der Nogat auf das Haff und sicherte dem Orden einen relativ schmalen Streifen Landes, dessen Schwerpunkte Elbing (1237), Balga (1239) und Königsberg (1255) bildeten. Der Preußenaufstand von 1243 bis 1249 brachte starke Rückschläge. Erst in den folgenden Jahren konnte der Orden Samland und Gallinden erobern, also in die Tiefe des Landes vordringen. Wenn wir von den sehr bald im Schutze von Ordensburgen angelegten Städten absehen, so hat eine das ganze Land erfassende deutsche Siedlungstätigkeit erst um 1280 eingesetzt. Diese deutsche Dorfsiedlung erfaßte das Kulmerland und Pomesanien. Vor allem die Arbeit von Kasiske¹⁰⁾ hat gezeigt, daß nicht das ganze Land zwischen Weichsel, Haff, Drewenz, Alle und Pregel einheitlich mit Dörfern besetzt wurde, sondern es wurden von einzelnen Komturen bestimmte landschaftliche Einheiten systematisch aufgesiedelt.

8) Herrn Staatsarchivrat Dr. Köppen danke ich für freundliche Hilfe.

9) Erfahrungsgemäß hat man mit solchem Material in Sammelbänden oder Prozeßakten zu rechnen. Freilich dürften Funde mehr eine Sache des Zufalls als einer systematischen Suche, die zeitraubend und gänzlich nutzlos verlaufen kann, sein.

10) K. KASISKE, Die Siedlungstätigkeit des Deutschen Ordens im östlichen Preußen, S. 150 ff.

Es wurde jeweils ein Gebiet mit Dörfern besetzt. Besonders gut läßt sich die Bildung solcher Dorfsiedlungsgebiete um Christburg und Elbing verfolgen. Mittelpunkt eines derartigen Siedlungsgebietes war eine Stadt, um die sich die Dörfer in räumlicher Geschlossenheit lagerten¹¹⁾. Die Zeit der intensivsten Siedeltätigkeit war das 14. Jahrhundert.

Schließlich war der Raum zwischen Weichsel und Pregel von zahlreichen solcher »Kernsiedlungsgebiete« erfüllt, zwischen denen sich wieder Flächen geringerer Siedlungsdichte erstreckten, die später vereinzelt mit Dörfern besetzt wurden, doch waltete in dieser Nachbesiedlung nicht die gleiche Planmäßigkeit wie bei der ersten Siedlungserschließung.

Noch blieb aber ein weites Gebiet im Süden und Osten des Deutschordenslandes zu besetzen, die sogenannte Wildnis¹²⁾. Das waren Gebiete, die noch der militärischen Eroberung oder zumindest in besonderem Maße der militärischen Sicherung bedurften, weil ihr Besitz teilweise umstritten war. Der Hochmeister Werner v. Orseln hatte den Siedlungsvorstoß in die Wildnis eingeleitet, doch waren bis zur Schlacht von Tannenberg die Masurischen Seen noch nicht erreicht. Das Gebiet um Johannsburg ist erst nach 1424 planmäßig, und zwar zum Teil mit Polen, besiedelt worden¹³⁾.

Die Grundsätze, unter denen die bäuerlichen Siedler angesetzt wurden, waren generell die gleichen. Doch ergeben sich bei näherem Zusehen gewisse Unterschiede. Von einer Uniformität der Siedlungsbedingungen kann man in dem Gebiet sprechen, das direkt der Herrschaft des Deutschen Ordens unterstand. Dieser war jedoch nicht allein Herr im Land¹⁴⁾. Gregor IX. hatte 1234 nicht nur das Ordensland in den Schutz der Kurie genommen, sondern sich auch vorbehalten, Bistümer einzurichten. Diese sollten mit Land ausgestattet werden. Innocenz IV. beauftragte den Legaten Wilhelm v. Modena mit der kirchlichen Gliederung des Landes. Seit ca. 1245 wurden die Bistümer Kulm, Pomesanien (in Marienwerder), Ermland (in Braunsberg) und Samland (in Fischhausen) eingerichtet. Die ersten Bischöfe gehörten in allen Bistümern nicht

11) Vgl. auch H. PLEHN, Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen, in: FBPG, 17, 1904, S. 387 f. – H. MORTENSEN, Landesplanung im ordenszeitlichen und herzoglichen Ostpreußen, in: NA f. Niedersachsen 7/8, 1948, S. 439 ff. und P. G. THIELEN, Landesplanung im Ordensstaat Preußen, in: Forschungs- u. Sitzungsberichte d. Akad. f. Raumforschung u. Landesplanung XV, 3, 1961, S. 48 ff.

12) Die große Wildnis, die etwa den späteren Reg.-Bez. Allenstein, Gumbinnen und einem Teil von Königsberg entsprach und im Osten bis an den Nord-Süd-Abschnitt des Memellaufes reichte, nahm etwa die Hälfte des altpreußischen Raumes ein und war nahezu vollständig mit Wald und Bruch bedeckt; F. MAGER, Der Wald in Altpreußen als Wirtschaftsraum I, 1960, S. 26 u. 145 ff.

13) R. SEEBERG-ELVERFELDT, Der Verlauf der Besiedlung des ostpreußischen Amtes Johannsburg bis 1818, in: Altpreuß. Forschungen 11, 1934, S. 39 ff.

14) Dazu zuletzt HELLMANN, Die Verfassungsgrundlagen Livlands und Preußens im Mittelalter, in: Ostdeutsche Wissenschaft Bd. III–IV, 1956–1957, S. 78 ff.

dem Deutschen Orden, sondern den Franziskanern und Dominikanern an. Der Deutsche Orden erreichte aber (seit 1263 bzw. 1264) sehr bald sein Ziel; es gelang ihm, Deutschordensbrüder auf die Bischofsstühle von Kulm, Pomesanien und Samland zu bringen und die Domkapitel sich zu inkorporieren. Nur das ermländische Domkapitel hat sich mit Erfolg gegen eine Inkorporation in den Deutschen Orden gewehrt und dadurch nach außen stets eine gewisse Sonderstellung gewahrt. Die Selbständigkeit des Bistums Ermland ist auch hinsichtlich seiner siedlungspolitischen Maßnahmen zu beachten. Obwohl die Kapitel der drei übrigen Bistümer mit Deutschordensbrüdern besetzt waren, lassen sich in den Urkunden gewisse Abweichungen von den Gepflogenheiten des Deutschen Ordens feststellen, wenn sie auch nicht so groß sind wie im Bistum Ermland. Man wird also bei der Betrachtung der Verfassungsverhältnisse in den Dorfgemeinden zwischen dem Ordensland und dem Land der Bischöfe, besonders des Bistums Ermland, zu unterscheiden haben.

Es ist weit verbreitete Auffassung, daß der deutsche Bauer im Ordensstaat ein ungewöhnliches Maß von Freiheit genossen habe. Wir werden prüfen müssen, ob dies der Fall war. Ein einigermaßen zutreffendes Urteil ist indes nur dann möglich, wenn wir in Betracht ziehen, in welche Gegebenheiten die deutsche Siedlergemeinde hineingestellt wurde. Der Staat der Ordensritter war eine durch eine Gründungsurkunde gesetzte, keine gewachsene verfassungsrechtliche Größe. Er verdankt sein Entstehen einem Kompromiß zwischen Kaiser und Papst. Der schwertführende deutsche Adel im geistlichen Gewande bezog die Herrschaftsvorstellungen, mit denen er den durch die Urkunden Friedrichs II. und Gregors IX. gesteckten Rahmen rechtlich ausfüllen sollte, aus der Welt von Kaisertum und Papsttum, aus der Welt von Adel und Kirche. Wir fragen deshalb, welche Erfahrungen die Ordensritter besaßen, als sie begannen, einen Staat aufzubauen, dessen Fundament die Gemeinden der deutschen Siedler bilden sollten.

1. Der Ordensadel war gewohnt, herrschaftlich zu denken. In seiner Heimat hatte er herrschaftlich über seine Hintersassen geboten. Die Dorfgemeinde im Reich besaß keine politischen Rechte, aber sie war Gerichtsgemeinde, Kirchengemeinde und Allmendgenossenschaft.

2. Zu dieser dem Adel eigentümlichen Herrschaftspraxis trat als wirksame Ergänzung die im kirchlichen Bereich erworbene Fähigkeit des Schreibens und Verwaltens. Herrschaftsbewußtsein und Herrschaftserfahrung des Adels und die von der Kirche überlieferte, zunehmend im profanen Bereich angewandte Schrift vereinigten sich in diesen Ordensrittern zur guten Administration.

3. Die Zeit, in welcher der deutsche Adel seinen geistlichen Staat im Preußenland begründete, war die, in der Eyke von Reggow das Recht des Adels und seiner Landleute sammelte und Gregor IX. das Recht der Kirche zu der für das ganze Mittelalter und darüber hinaus gültigen Rechtsnorm systematisierte. Es war damit zu rechnen, daß die der Adelswelt entstammenden Träger des hierarchisch-genossenschaftlich auf-

gebauten Ritterordens das Administrieren zur Bildung eines Verfassungsbildes vervollkommen würden, das den Landesstaaten überlegen sein würde, die der deutsche Hochadel eben damals mit großem Geschick errichtete. Es fragte sich, wie eine sich genossenschaftlich verwaltende Landgemeinde in einen herrschaftlich geprägten Staat eingeordnet werden konnte.

4. Mit den herrschaftlichen, rechtlichen und administrativen Voraussetzungen war ein viertes Element zu verbinden: Die Forderung der Kirche nach der persönlichen Freiheit der Christen¹⁵⁾. Seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts hatte diese zunächst geistlich-kirchliche Forderung in den Gemeindeverfassungen Frankreichs und Flanderns einen politisch-rechtlichen Wirklichkeitsgehalt gewonnen. Flämische Kolonisten hatten dieses Gedankengut in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ins Reich, besonders aber in den mitteldeutschen Osten getragen und dort eine genossenschaftliche Gemeindeverfassung ausgebildet. Aus dem Land an der mittleren Elbe, dem Rechtsbereich Erzbischof Wichmanns von Magdeburg und Eykes von Reggow, waren bereits wieder Bauern und Adlige nach dem Osten abgewandert.

Wie waren, so ist zu fragen, die Rechtsvorstellungen der Ordensritter und der Siedler in den rahmengebenden Entwurf des neuen Staatsgebildes, die »Goldbulle von Rimini«, einzuordnen? Der Kaiser hat dem Hochmeister die Rechte an Zöllen, Märkten, Münzen, Steuern, Abgaben aller Art, die Rechte an Erzen, die Gerichtsbarkeit und die Gewalt zur Gesetzgebung übertragen, so daß dies alles ein rechtliches Gefüge bildete, wie es »kein Reichsfürst in seinem Lande besser haben« konnte. Der Orden, vielleicht Hermann von Salza selbst, hat das in der Goldbulle beschlossene Recht genutzt und den Bewohnern des werdenden Landesstaates gezeigt, wie die ihm zugestanden Herrschaftsrechte in der Sphäre der Beherrschten wirksam werden sollten.

II.

Das Objekt dieser Konkretisierung der Goldbulle von Rimini bildeten die ersten größeren Gemeinschaften von Siedlern, die sich im Rücken der kämpfend vordringenden Ritter gebildet hatten und die das Bedürfnis nach rechtlicher Ordnung besaßen; es waren die Bürger der werdenden Städte Kulm und Thorn. Ihnen erläuterte der Hochmeister, wie einige akute Rechtsfragen gelöst und wie insgesamt die Grundrechte der Landesherrn gegenüber den Landesbewohnern, die zunächst nur von den Bürgern dieser Städte repräsentiert wurden, bestimmt werden sollten. Bei der Umwandlung der Berechtigungen, die dem Orden in der Goldbulle von Rimini gewährt worden waren, in das Recht, das der Orden den Siedlern setzte, mußte die Risikofreudigkeit der

15) P. G. THIELEN, Landesplanung im Ordensstaat Preußen, S. 42, spricht mit Recht von einer »indirekten Versachlichung des Dienstbegriffs« und weist auf die in den Ordenstatuten erhobene Forderung der *uniformitas* innerhalb der Ordensbruderschaft hin.

Siedler berücksichtigt werden. Der Mut der Auswanderer, die ihre Zukunft auf den Erfolg der Ritter über die Pruszen setzten und ihre Niederlage wiederholt mit Verlust der Habe und des Lebens bezahlt haben, wurde auch hier – wie zu allen Zeiten¹⁶⁾ – mit der Gewährung von Freiheit entgolten.

Wir vergleichen die Artikel der Goldbulle von Rimini mit den entsprechenden Artikeln der Kulmer Handfeste, die in den Dorfhandfesten inhaltlich wiederkehren.

Es hat immer Verwunderung erregt und nach 100 Jahren bereits zu Konflikten mit Polen geführt, daß der DO in der Goldbulle kein eigentliches Siedelrecht von Friedrich II. erhalten hat. Man kann ein solches nicht direkt aus dem Recht der Marktgründung (*nundinas et fora statuere*) ableiten. Dieses Recht schafft die Verfassung des Marktes, nicht die Siedlung.

Von dem ihm in der Goldbulle eingeräumten Recht der Einsetzung von Richtern hat der Orden in der KHf. in freiheitlichem Sinne Gebrauch gemacht.

Goldbulle¹⁷⁾ von Rimini 1226

Concedimus insuper eis iudices et rectores creare.

Kulmer Hf.¹⁸⁾ 1233

(1) *Hinc est, quod eisdem civitatibus indulsumus hanc perpetualiter libertatem, ut earum cives eligant sibi in eisdem civitatibus singulos iudices annuatim, qui domui nostre et communitati civitatum competant earundem.*

Die freie Wahl der Richter bedeutete gegenüber den Verfassungsverhältnissen der Mehrzahl der Städte des Altsiedellandes einen beträchtlichen Vorteil, denn es darf als Regel angesprochen werden, daß im Reich die städtischen Schultheißen vom Stadtherrn ohne Mitwirkung der Bürgergemeinde eingesetzt werden. Deutlich wird zum Ausdruck gebracht, daß die freie Wahl der Richter ein Lohn für die Gefahren sein soll, die die Siedler auf sich nehmen: *Quanto plura quantoque maiora Culmensis terre ac precipue civitatum nostrarum Culmen et Thorun incole tum pro defensione christianitatis tum pro domus nostra promotione discrimina sustinebunt, tanto ardentius atque efficacius in omnibus... eis adesse volumus et debemus.* (1) *Hinc est, quod...* Der Zusammenhang zwischen Risiko und Freiheit ist also auch syntaktisch klar zum Ausdruck gebracht. Aber herrschaftliche Vorteile und genossenschaftliche Freiheiten sind im Interesse des Ordens aufeinander abgestimmt; denn der gewählte Richter muß auch dem Orden genehm sein.

Aus mehreren Artikeln der Kulmer Hf. ist zu entnehmen, daß Bürger dieser Städte größeren Landbesitz entweder bereits erworben hatten oder daß doch diese Möglichkeit eingeräumt wurde. Komplexe bis zu 40 Hufen, also ganze Dorfgemarkungen, werden genannt. Hier lagen Anknüpfungspunkte zur Entwicklung oder direkten Übernahme von Rechtsbestimmungen in eigene dörfliche Handfesten, die außerdem in

16) Vgl. u. S. 198 ff.

17) PUB I, Nr. 56.

18) PUB I, Nr. 105 u. 252.

den Siedlungsurkunden der mittelelbischen Lande – um auf das räumlich nächste Beispiel zu verweisen – bereits vorgebildet waren.

Die Goldbulle gewährte dem Orden ein generelles Satzungs-, ja man kann sagen Gesetzgebungsrecht, in dem eine praktisch unbegrenzte Gebotsgewalt begründet lag: *faciant et statuta, quibus... omnes eorum subditi pace tranquilla gaudeant et utantur*. Dieses Zugeständnis darf als die Handhabe angesehen werden, mit der der Orden alle die Rechte festlegte, die für die Ordnung des Zusammenlebens der Bürger notwendig waren.

Zwischen den einschlägigen Artikeln der Kulmer Handfesten und der normalen dörflichen Handfeste lassen sich eine ganze Anzahl inhaltlicher Übereinstimmungen feststellen.

1. Im Mittelpunkt aller rechtlichen Bestimmungen der Handfeste steht der Schultheiß; ihm werden in der Regel die Hufen des künftigen Dorfes ausdrücklich zur Lokation übertragen. Der entsprechende Passus der vom HM Werner von Orseln verliehenen Handfeste des Dorfes Mielenz (Kr. Marienburg) von 1321 heißt¹⁹⁾ ... *den vorsichtigen mannen Brunen und Niclos gebrudere die besaczunge des dorfis, Melencz genant, mit 53 huben, die dorczu geboren sollen*. Für Aufwand und Risiko der Besetzung des Dorfes (von der *besaczunge* wegen) erhalten die beiden Lokatoren und ihre Erben 5 Hufen zinsfrei und das Schultheißenamt. Die Größe des Schulzenhofes, bei der Gründung des Dorfes, schwankt zwischen 3 und 10 Hufen²⁰⁾. Die normale Größe lag bei 4 Hufen. Das entspricht etwa dem doppelten Maß einer Bauernstelle. Bisweilen wurde der Schulze auch mit jeder zehnten Hufe der Dorfflur ausgestattet²¹⁾. Das lief hinsichtlich des Umfangs auf dasselbe hinaus.

In Preußen ist, wie wir festhalten wollen, der Schulze meist identisch mit dem Lokator des Dorfes²²⁾. Das Schulzengut wird ihm in Grunenfeld (s. Heiligenbeil) ausdrücklich als Lohn für die Lokation des Dorfes übertragen²³⁾.

19) PUB II, Nr. 359.

20) 10 Kulm. Freihufen 1316 in der Hf. für Radomno (Kr. Löbau, Westpr.) für den Schulzen; PUB II, Nr. 146.

21) Beispiel für Lokation u. Ausstattung mit der 10. Hufe; Werner von Orseln für Marienau (Kr. Marienburg): ... *zcu einer besaczunge in colmischem rechte eynes deutschen dorfis Mergenow gen ... haben eyne erbern manne Heinrich und seinen rechten nochcomlingen vorlegen sibenzig und eine huben... Von dirre besiczunge wegen vorlye wir dem vorgehen. Heinrich und synen rechten nochcomlingen uff deszem gute dyczende hube frey*; PUB II, Nr. 360.

22) Hf. für Schönmoor: ... *exposuimos ad locandum*; PUB II, Nr. 118. – Hf. für Rosenfelde (Kr. Schlochau) ... *donamus ... sculteto ... LXXIV mansos iure Culmensi locandos*. Über die Identität von Richter und Lokator im Siedlungsgebiet Eb. Wichmanns von Magdeburg vgl. SCHLESINGER o. S. 60.

23) PUB IV, Nr. 599. 1350: *Racione vero huius locacionis dicto scultetto et sue posteritati quatuor mansos et dimidium contulimus libere in perpetuum possidendo*.

Der Besitz des Schulzengutes verpflichtete den Schultheißen und seine Nachkommen zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit. Als Entgelt erhielt er die Bußen von den niederen Gerichten bis 4 Schilling²⁴⁾ und den dritten Pfennig vom Hochgericht. Bisweilen lautete die Verschreibung generell auf den dritten Pfennig ohne Unterscheidung von hohem und niederem Gericht²⁵⁾. Der Vergleich zwischen der Kulmer Hf. und der normalen dörflichen Hf. läßt sich auch in diesem Falle führen:

Kulmer Hf.

(1) *Eisdemque iudicibus cessimus perpetualiter de parte tercia mulctarum iudicialium pro culpis maioribus pensatarum penam minorum excessuum, que cottidiana dicitur, videlicet XII nummos et infra, eis totaliter concedendo, ita ut quicquid de talibus iudex infra tribunal indulserit de III^{or} solidis videlicet et infra, id etiam ex parte domus nostre sit indultum; veruntamen de maioribus culpis ut sunt homicidia, sanguinis effusio et hiis similia, iudex absque fratrum nostrorum assensu nil remittat.*

Hf. für Schönmoor²⁶⁾

Insuper predictis Michaeli suisque veris heredibus et successoribus in predictis bonis super Theutonicos iudicia minora conferimus, maiora iudicia nostro ac fratrum nostrorum examini applicantes hoc dumtaxat adiecto, quod quidquid de mulctis eorundem maiorum iudiciorum nos et nostri successores relaxandum decreverimus, ab ipsis etiam sit indultum, sed de hiis, que recipienda duxerimus, ipsis dabimus terciam partem, duas partes nostre domus usibus applicantes.

Die Gerichtsbefugnisse des Schulzen erstreckten sich personell nur auf die deutschen Einwohner des Dorfes. Dieses Gericht wird 1351 in Kielau (Kr. Neustadt) als Weichbildgericht bezeichnet²⁷⁾. Preußen und Polen wurden vom zuständigen Komtur oder Vogt abgeurteilt. Eben an dieser Bestimmung ist die Freiheit des deutschen Bauern besonders deutlich zu erkennen²⁸⁾. Die Zuständigkeit des Schultheißen bei Streitfällen

24) Z. B. Hf. des Komturs von Balga, Eckhard Kulling, für Grunenfeld (südl. Heiligenbeil) 1350; PUB IV, Nr. 599.

25) Z. B. Hf. für Mielenz 1321: ... *die schultesie doselbist mit den, die dovon bekommen, zcu Colmisschem rechte mit allen genissen des dritten pfenninges*; PUB II, Nr. 359. – Luther von Braunschweig für Arnsdorf (Kr. Mohrungen) 1317: ... *officium schultecie cum tercia parte mulctarum iudicialium omnium iudiciorum*; PUB II, Nr. 171. – Ebenso für Marienau PUB II, Nr. 360.

26) Hf. für Schönmoor (Kr. Elbing) 1314; PUB II, Nr. 118. Hf. für Birkau (Kr. Elbing); PUB II, Nr. 480. Hf. des Komturs von Leunenburg, Konrad v. Almenhausen, für Groß Schwansfeld (Kr. Friedland) 1346: ... *officium scultetie eiusdem ville et iudicia minora scil. penas IV solidorum et tercium denarium iudicialis questus maioris iudicii conferimus* ... *Reliquos vero duos denarios iudicii scil. maioris iudicii et Pruitbenorum nobis* ... *reservamus*.

27) PUB IV, Nr. 703. Bestätigte Hf. f. Kielau (Kr. Neustadt). Der Schulze erhält die zehnte Hufe frei, das Schultheißenamt und den dritten Pfennig *von allen deuczhen wichbildis gerichte ane unser lenleute unde unser polenschen leute*. – Der Schulze von Wonneberg (Kr. Danziger Höhe) erhält (1338–1341) den 3. Pfennig vom »deutschen Gericht«; PUB III, 2, Nr. 423.

28) Hf. für Mielenz: ... *ab es geschege etwen off desselben dorffes gutern etliche unsers vorgeannten huszes undersosen als Prußzen adir Polen czwischen in adir dese mit yenen in yngerlei*

zwischen den Bauern von Mielenz und Dorffremden war in der Weise abgegrenzt, daß der Schulze Niedergerichtsfälle zwischen Dorfbewohnern und anderen Ordensuntertanen (*undirsassen*) und Niedergerichtsfälle zwischen Nicht-Ordensuntertanen und Dorfbewohnern, sofern sie sich auf den Gütern der Bauern von Mielenz zutragen, ebenfalls der Schulze von Mielenz richten sollte. In Marienau wurden Pruszen oder Polen, die sich im Dorfe (*bynn dem gute*) schlugen oder stritten, von einem Ordensbruder gerichtet; wenn sich Pruszen oder Polen im Dorf mit eingessenen Bauern stritten, richtete über sie der Schulze. Räumlich umfaßte der Gerichtsbezirk des Schulzen die Ortslage und die Flur, doch behielt sich der Orden bisweilen die Straßengerichtsbarkeit vor²⁹⁾, die in Dalwin (Kr. Dirschau) als Hochgerichtsbarkeit bezeichnet wird³⁰⁾.

Aus dem Gericht des Schulzen waren bisweilen die Müller eximiert³¹⁾. Vereinzelt haben sie innerhalb des Mühlenbesitzes selbst die Gerichtsbarkeit und wohl noch einen Teil der Gerichtsbußen erhalten.

Vor dem Niedergericht des Schulzen wurden nicht nur die niederen Vergehen bis vier Schilling Buße abgeurteilt, sondern auch der gesamte Güterverkehr innerhalb des Dorfes vorgenommen. Da ich dafür bisher nur in der Handfeste für Marienau (Kr. Marienburg) von 1321 ein klares Zeugnis gefunden habe, sei es angeführt: *Geschiet ouch, das fremde lute ader unse lute mit luten dis dorffis an huben adir*

wise czu krigen, das ein zemlich gerichte unser bruder behalten sollen. Auf die Gerichtsbarkeit über (dorffremde) Deutsche, Preußen und Polen gehen ein die Hf.: PUB I, 2, Nr. 633, PUB II, Nr. 214, 315, 317–320, 352, 359 f., 385, 407, 535, 546, 757, 770, 794; III. Abt. 2 Nr. 687, 734. 29) Handfeste für Liebwalde (Kr. Mohrungen); PUB III, 2, Nr. 427.

30) PUB II, Nr. 765 (1332): *iudica maiora, que strasengerichte vulgariter nuncupantur, que nostro examini subponibus.* Im übrigen scheinen die beiden Schulzen das Richter Drittel von allem Gericht erhalten zu haben.

Das Dorfgericht ist das einzige Gericht, vor dem der deutsche Bauer zu erscheinen hat. Zu den Landgerichten, die seit dem 15. Jh. in Erscheinung treten, hat der Bauer keinerlei Beziehung. Diese sind ausschließlich Gerichte des Adels.

31) H. STEFFEN, Das ländliche Mühlenwesen im Deutschordenslande, in: Ztschr. d. Westpreuß. Gesch. ver. 58, 1918, S. 74. — Cod. dipl. Warm. III, Nr. 94: . . . *ut idem molendinator in dictis IV mansis haberet iudicium, quod alii sculteti communiter habent in villis nostris*; MAERKER, Geschichte des Kreises Thorn, 1899 f., S. 622: . . . *dy mole . . . unde das gerichthe bei der mole unde dem hoffe czu comeschem rechthe vnserem husze czwene pbenge vnde in der dritte gerichthis busze czu nemende.* — Obwohl die Mühle vielfach nicht zur Dorfgemeinde zählte, hatte der Müller für sein Vieh gemeinsame Trift und andere Rechte mit den Einwohnern benachbarten Dörfer, bisweilen auch die Kruggerechtigkeit und eine Brotbank; Steffen, S. 89 f. — Viehtrift auf den Gütern des Hauses Nessau hatte der Müller in Wirdlaw Inferius; PUB II, Nr. 109 (1313). — Obwohl nicht zu unserem Arbeitsgebiet gehörig, wollen wir nicht auf einen Hinweis auf das vom Propst von Zuckau (Kr. Danziger Höhe) der Mühle in Ramkau gewährte Privileg verzichten (1318). Der Propst nimmt die Mühle von der *scultetia* des Dorfes aus und unterstellt sie dem Propst des Klosters direkt; er erteilt der Mühle eine besondere *taberna* außer der des Schulzen. Die Weide hat er mit den Bauern gemeinsam; PUB II, Nr. 208.

an andern dingen wechsiln adir kouff machen, swaz des byn dezem gute geschiet und clage dorvon geschiet und clage dorvon kompt, das sal der schulteis dis dorffs berichten³²⁾. Ein Dorfgericht war auch in der Lage, die Rechtsqualität von Grund und Boden durch seine Entscheidung zu ändern. 1439 urkundete das Gericht des Dorfes Lanße, daß der Schulze von Czernsehe wegen einer Schuld an den Komtur zu Thorn sein Freigut fortan nur als Bauernerbe besitzen solle³³⁾.

Ebenso spärlich wie in dieser Verfassungsfrage sind die Zeugnisse über die Durchführung der Hochgerichtsbarkeit in der Frühzeit. Aus der Hf. für Grunenfeld (südl. Heiligenbeil) 1350 ist zu entnehmen, daß der Schulze die Hochgerichtsfälle nicht aburteilen konnte, wenn ein Vertreter des Ordens seine Anwesenheit angekündigt hatte³⁴⁾. In Eisenberg soll der Schultheiß das Hochgericht nur in Gegenwart eines Vertreters des Ordens abhalten³⁵⁾.

Der Schulze zählt zu seinen Pflichten im Dorf auch die Eintreibung der Zinsen, die die Bauern dem Orden schuldig waren. In der Handfeste von Wimsdorf (1317) heißt es: *Ratione vero praemissae libertatis volumus, ut praedictus scultetus siquie veri haeredes et successores censum annualem praedictorum mansorum, cuius summa computata continet viginti octo marcas minus quatuor scotis Culmensium denariorum et octoginta pullos minus duobus ab incolis... villae... extorquebunt eundemque censum singulis annis... nobis et domui nostrae praesentabunt*³⁶⁾. Man entnimmt aus dieser Bestimmung, daß sich der Orden mit dem Gesamtsteueraufkommen des Dorfes an den Schultheißen hielt. Die Eintreibung der Steuern rückt den Schultheißen natürlich stark in die Nähe eines landesherrlichen Beamten. Er hatte auch das Scharwerk der Bauern zu beaufsichtigen, eine Verpflichtung gegenüber den Dorfgenossen, die wohl nicht immer sehr angenehm gewesen sein mag³⁷⁾.

Zu den Verpflichtungen des Schulzen gegenüber dem Orden gehörte nicht nur die Abhaltung der Niedergerichtsbarkeit, sondern auch der Dienst mit Pferd und schwerem Panzer. Der Vergleich dieser Bestimmung mit dem Artikel 17 der Kulmer Hf. bietet sich an.

32) PUB II, Nr. 360.

33) JOACHIM-HUBATSCH II, Nr. 2486.

34) *Iudicia vero maiora, ut est colli et manus, scultetus penitus non iudicabit absque fratribus vel eorum nunccii, si decreverint interesse*; PUB IV, Nr. 599. PUB II, Nr. 546.

35) PUB I, 2, Nr. 898 (1308).

36) PUB II, Nr. 188. — Nach der Bauernordnung des Bistums Ermland von 1435, also unter den völlig veränderten Verhältnissen des 15. Jh. (s. u. S. 183) war der Schulze verpflichtet, fluchtverdächtige Bauern im Auge zu behalten und entflozene wieder zurückzubringen, andernfalls mußte er für den Hof den Zins solange bezahlen, bis er wieder besetzt war. Der Schulze haftet also für den wirtschaftlichen Ertrag des Dorfes; Toeppen, Ständeakten I, Nr. 528. Weitere Belege für Zinseintreibung durch den Schulzen; PUB I, Nr. 468 u. 633.

37) 1619 gibt der Schulze von Thyrau für die Befreiung von der Scharwerksaufsicht 6 Mark; HARTMANN, Kr. Osterode, S. 573 (584?).

Der städtische Bürger, der 40 und mehr Hufen vom Orden erwirbt, muß mit Streitroß und schwerem Panzer dienen; wer weniger besitzt, muß mit leichten Waffen gegen den Landesfeind zu ziehen bereit sein. In den Verpflichtungen der Kulmer Bürger, die Landgüter besitzen, sind mithin die Verpflichtungen zum Reiterdienst des Dorfschulzen, wie sie sich in der gängigen Dorfhandfeste finden, bereits vorgebildet. Wir stellen gegenüber:

Kulmer Hf.

(17) *Statuismus siquidem, ut quicumque XL^a mansos vel amplius a domo nostra emerit, is cum plenis armis et dextrario operto et armis talibus competente et aliis duabus ad minus equitaturis. Qui vero pauciores mansos habuerit, cum plata et aliis levioribus armis et uno equo ad arma talia competente debet cum fratribus nostris in expeditionem, quociens ab eis requisitus fuerit, pergere contra Pruthenos, qui Pomezani largo vocabuli nuncupantur et contra omnes terre Culmensis turbatores.*

Cum vero prefati Pomezani in terra Culmensi, prestante domino fuerint ulterius merito non timendi, omnes cives predicti ab omnibus expeditionibus sunt exempti. Ad defensionem tamen terre, videlicet usque ad Wizlam, Ozzam et Driwantzam, cum fratribus procedere tenebuntur, ut predictum est, contra terre quoslibet invasores.

Die Verklammerung zwischen Verfassung und politisch-militärischer Lage dieses auf Eroberung und Verteidigung gestellten Staates zeigt sich an den letzten Sätzen der Kulmer Hf. deutlich, und man darf sie für die Tatsache, daß nach der Kulmer Hf. der Schulze gewählt, nach dem gängigen Dorf-Hf. aber nicht gewählt werden darf, als Erklärung mit heranziehen. In vielen Fällen wird es so gewesen sein, daß der Lokator die allgemeine Billigung der Siedler, die sich auf den ihm zugewiesenen Hufen niederließen, genoß. Wer mit seiner Person nicht einverstanden war, konnte sich vermutlich an anderer Stelle ansiedeln. Der Mann, der uns als Schulze in der Handfeste entgegentritt, dürfte in einzelnen Fällen durchaus von den Dorfgenossen, nicht vom Orden bestimmt worden sein³⁹⁾. Einen jährlichen Wechsel, wie in Kulm und Thorn, im Schultheißenamt herbeizuführen, war auf dem Dorf schwerer möglich. Die Haltung eines schweren Streitrosses und Plattenpanzers erforderte eine breitere wirtschaftliche

Hf.³⁸⁾ für Peterswalde 1351

... volumus, quod idem scultetus et sui heredes legitimeque sui successores ad expeditiones servicia talia sint exhibentes, sicut alii sculteti in nostro districtu de tantis bonis nobis et nostris fratribus facere teneantur.

38) PUB IV, Nr. 666.

39) Über die Einsetzung des Schulzen durch die Siedler in Flemmingen 1152 vgl. o. SCHLESINGER, S. 60.

Basis, als sie die normale Bauernstelle mit zwei Hufen Größe bot. Gegenüber dieser Belastung, die der Schulze für den DO-Staat trug, war die Verpflichtung der Bauern zu Zins und Scharwerk vergleichsweise gering. Denn man muß bedenken, daß der Schulze der Heerfolgepflicht häufig, manchmal wohl jährlich nachkommen mußte. Solange der deutsche Orden noch keine Söldner für seine Kriegszüge in Dienst nahm, dürfte sich ein beträchtlicher Teil des Ordensheeres aus den Schulzen der deutschen Dörfer rekrutiert haben. Die Eroberung der »Wildnis« ist zweifellos diesen Männern mit zu danken. Ohne sie hätte der Orden seine Schlachten nicht schlagen können⁴⁰⁾. Bei Tannenberg fielen 200 Ordensritter, aber außerdem 4000 bis 5000 Mann. Unter ihnen dürften sich zahlreiche folgepflichtige Dorfschulzen befunden haben. Der Schulze hatte, wenn er dem Orden mit der Waffe diente, nicht nur das Wagnis des Kampfes auf sich zu nehmen, sondern auch ein wirtschaftliches Opfer zu bringen. Er konnte als Arbeitskraft auf seinem Hof bis zu vierzehn Tagen ausfallen.

Dürfte es aus diesen militärischen und wirtschaftlichen Gründen geboten gewesen sein, das Schulzenamt erblich zu vergeben⁴¹⁾, so war es auch billig, daß Schulzengut und Schulzenamt nach kulmischem Recht erblich blieben. Erblichkeit des Hofes in männlicher und weiblicher Linie stand ohnehin allen Dorfgenossen zu. Der Schulze konnte kein schlechteres Recht besitzen als der gewöhnliche Dorfgenosse. Auf keinen Fall durfte der Tod des Schulzen für den Orden, der sich für die Bewirtschaftung des Hofes schon schlimm genug auswirken mochte, die Rechte der Familie beeinträchtigen⁴²⁾. Gegen solches aus erhöhtem Einsatz für den Staat erwachsende Risiko mußte die Familie des Schulzen durch weibliche Erbfolge auch des Amtes in erhöhtem Maße gesichert sein. Die Aufgabe des Schulzenamtes und seine wirtschaftliche Basis bedingen sich wechselseitig.

Zweifellos war es dem Orden auch aus anderen als den bisher aufgezeigten Gründen angenehm, daß das Amt des Schulzen nicht wechselte. In der Erblichkeit des

40) Staatl. Archivlager Göttingen OF 90 Bl. 29. Hf. des Komturs von Schlochau, Konrad von Walrode, für Klaus Virchow über das Gericht zu Crampczk, 1382. . . . *das der vorbenumete Claws, sine erben und nachkomelinge uns dynen sullen ken der heydenschaft und andere vinden glich andere schultheisen, die in den Slochowschen gebiete sin gesessen.*

41) Besondere Verhältnisse sind in den Dörfern der Stadt Danzig zu beobachten. Die Schulzen versahen ihr Amt entweder auf Lebenszeit, wenn sie zugleich Inhaber des Schulzenhofes waren oder auf die Dauer einiger Jahre, wenn sie zu dem Amt vertretungsweise bestellt waren. In einigen Dörfern gab es mehrere Schulzen, die sich in ihrem Amt abwechselten; MUHL, Geschichte der Dörfer auf der Danziger Höhe, 5 u. 10. In Praust wechselte das Schulzenamt in drei- bzw. zweijährigem Turnus zwischen 3 Schulzen, doch handelt es sich hier um einen bezeugten Eingriff eines Danziger Beamten; ebenda S. 58. Wechsel im Schulzenamt kam auch vor, wenn das Schulzengut geteilt wurde.

42) Erwerb des Schulzenamtes durch Einheirat in der Witte Postnicken; JOACHIM-HUBATSCH II, Nr. 3666 (1493). — Hf. des Domkapitels von Pomesanien für die Witwe des Schulzen in Gr. Jauth (Kr. Rosenberg) mit der Erlaubnis, im Dorfkrug Salz, Hering und Brot zu verkaufen; PUB II, Nr. 584 (1327). Teile der Hf. sind interpoliert.

Schultheißenamtes kam innerhalb des Dorfes das herrschaftliche Element dieses Staates zur Geltung. Im Schulzen manifestierte sich der Staat. Der Schulze garantierte dem Orden die Kontinuität der Verwaltung. Der großbäuerliche, auf dem Streitroß für den Orden in die Schlacht ziehende Schulze lebte unter seinen bäuerlichen Genossen, besaß aber durch seine größeren Rechte und Pflichten ein Maß von Autorität, das ihn zwischen Staat und Bauern stellte, er war kein Ordensbeamter, aber auch kein einfacher Bauer, sondern ein »vorsichtiger« oder »erberer« Mann⁴³⁾.

Die Erbllichkeit des Schulzengutes und -amtes in männlicher und weiblicher Linie wird in den Handfesten entweder in aller Form oder durch die Worte »zu kulmischem Recht« ausgedrückt. Man spricht von den »Kölmischen Schulzengütern« innerhalb der deutschen Bauerngüter⁴⁴⁾. Die Erbllichkeit ist Rechtsbestandteil des Amtes und Gutes. Für den Wechsel ihres Besitzes sind die gleichen Möglichkeiten gegeben wie für alle anderen Höfe des Dorfes⁴⁵⁾.

Der Schulze besitzt Gut und Amt zu freiem Eigentum, weder das Gut noch das Amt unterliegt einer Verfügungsbeschränkung. Schultheißengut und -amt sind nicht nach Lehensrecht ausgetan; der Schultheiß ist kein Beamter des Ordens, aber auch kein Vertreter der Dorfgenossen. Mit dem Erbschulzen des mitteldeutschen Ostens oder den Setzschulzen der Mark Brandenburg ist er nicht zu vergleichen. Er ist von der Gemeinde nicht gewählt, kann vom Orden und der Gemeinde nicht entfernt werden, kann sein Amt aber verkaufen wie eine Sache, wenn es ihm beliebt⁴⁶⁾. In der Hf. für Groß-Schwansfeld wird gesagt: ... *VI mansos et officium scultetie eiusdem ville... conferimus liberaliter et donamus... iure hereditario possidendos tenendos vendendos commutandos et in usus proprios convertandos, prout sibi et suis successoribus melius videbitur expedire*. Das Schulzenamt im Deutschordeusland ist zu einem Bodenrecht verdinglicht⁴⁷⁾. Wenn Schulzengut und -amt in die weibliche Hand übergangen, wurde die Gerichtsbarkeit vom Vormund der Frau wahrgenommen⁴⁸⁾.

43) *honestus vir*; Hf. f. Schönmoor (Kr. Elbing), Hf. f. Arnsdorf (Kr. Mohrungen) PUB II, Nr. 118, 171. – *erber man*; Hf. f. Marienau PUB II, Nr. 360. – *vorsichtiger man*; Hf. f. Mielenz PUB II, Nr. 359.

44) STEIN, Agrarverfassung Ostpreußens, S. 145.

45) Ob die Teilung des Schultheißenamtes in Neudeck (b. Marienwerder) auf Erbteilung zurückzuführen ist, kann man nicht entscheiden, aber es ist sehr wahrscheinlich; JOACHIM-HUBATSCH II, Nr. 1553 (ca. 1405).

46) 1316 beurkundet der Komtur von Gollub den Verkauf des Schulzenamtes, des Kruges, der Tuch- und Fleischbank und des Gartenzinses in Ostrowitt (Kr. Briesen) an einen gewissen Peter; PUB II, Nr. 148. Dafür liegt auch aus bischöflich samländischem Gebiet ein Zeugnis vor. Der Schulze Siegfried hatte das Schulzenamt von Neuendorf b. Fischhausen *ratione locationis* inne. Er verkauft es an einen gewissen Heinrich (*titulo empcionis et venditionis*). Als Heinrich aus dem Dorf wegziehen will, verkauft er das *scultetie officium cum tribus mansis* an einen gewissen Frowin. UB Bistum Samland I, Nr. 259.

47) 1342 setzt B. Mathias v. Kujawien Schmollin (Kr. Putzig) zu Magdeburger Recht um und

Zu den Vergünstigungen des Schultheißen gehörte meist die Ausübung der Schankgerechtigkeit im Kretscham⁴⁹⁾. Dafür hatte der Schultheiß von Marienau jährlich 1½ Mark und 30 Hühner zu zinsen⁵⁰⁾. In diesem Dorf behielt sich der Orden die Einrichtung anderer Kretschame, Mühlen, Mühlstätten, Mühlwege und Gärten vor. Während in Marienau der Schultheiß den Kretscham selbst bewirtschaftet zu haben scheint, erhielt er nach der Hf. von Deutsch-Cekzin (Kr. Konitz) den Zins vom halben Kretscham, der offenbar verpachtet war; die andere Hälfte fiel wohl an den Orden⁵¹⁾. Bisweilen wurden dem Schulzen auch Brot- und Fleischbänke überlassen⁵²⁾. Offenbar haben die Schulzen die Bänke nicht in jedem Fall selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet; denn mehrfach wird ihnen nur ein Anteil am Ertrag, meist die Hälfte, eingeräumt, während das übrige der Orden erhält.

Der Schulze im Deutschordensstaat tritt uns, wenn wir zusammenfassen, als Lokator bei der Dorfgründung und als Richter des Landesherrn entgegen. Sein Gewedde geht bis zu 4 Schillingen, liegt also um das 16fache über dem des Bauermeisters des Sachsen spiegels, wie dies auch im mittelelbischen Kolonialgebiet angetroffen wird. Hinsichtlich seiner Gerichtsbefugnisse nimmt der Schulze im Ordensland eine Stellung zwischen dem herrschaftlichen Vogt ein, der auch über Blut richtet, und dem Bauermeister als genossenschaftlichem Vertreter der Dorfgemeinde. Einen solchen Repräsentanten kennt die Dorfgemeinde im Ordensland nicht.

Das bisher gezeichnete Bild von Stellung, Rechten und Pflichten der Schulzen in den Dörfern, die unter der direkten Herrschaft des Ordens standen, darf, bei Abweichungen im einzelnen, als das normale bezeichnet werden. Seine Aufgaben, vor allem die richterlichen, entsprechen denen, die der Schulze in den Siedlungsurkunden der Niederländer in Ostelbien hat⁵³⁾. Allerdings trägt er dort sein Amt im allgemeinen zu Lehen⁵⁴⁾. Daß dies im Ordensland nicht der Fall war, ist ein grundlegender Unterschied.

bestimmt, daß der Schultheiß und seine Nachkommen und die Dorfbewohner *ex speciali pacto* persönlich im Dorf ansässig sein müssen, oder der Schultheiß verliert das Amt und die Dorfbewohner die liegenden Güter; PUB III, 2, Nr. 494.

48) Vgl. Hf. von Langenwalde Cod. dipl. Warm. I, Nr. 189 (1318). Ein Mann und seine Schwester erhalten das Schulzenamt je zur Hälfte. Die Frau ernennt den Bruder zum beständigen Prokurator.

49) Hf. f. Peterswalde (Kr. Schlochau) 1351 Juni 20: *census tabernarum in eadem villa construendarum inter nos et nostros fratres et sepe dictum scultetum ... eque dividatur.*

50) PUB II, Nr. 360.

51) PUB III, 2, Nr. 431. Der Schulze hatte für die termingemäße Ablieferung der Abgaben aus den Krügen an den Orden zu sorgen; H. STEFFEN, Das ländliche Krugwesen im Deutschordensstaate, in: Ztschr. d. Westpr. Gesch. ver. 56, 1916, S. 237 f.

52) Hf. f. Wilmsdorf; PUB II, Nr. 387. 1322. — Hf. f. Heiligenwalde (Kr. Pr. Holland) PUB II, Nr. 458. — Hf. f. Liebwalde (Kr. Mohrunen); PUB III, 2, Nr. 427.

53) Vgl. o. Schlesinger S. 60 f.

54) Vgl. o. Schweineköper S. 137.

Von den in der Mehrzahl gleichartigen Bestimmungen über die Funktionen und Rechte des Schulzen unterscheiden sich die von den preußischen Bischöfen und Kapiteln verliehenen Handfesten bisweilen in bemerkenswerter Weise. Als 1327 B. Johannes von Samland einem gewissen Frowin⁵⁵⁾ das Schulzenamt in Neuendorf (bei Fischhausen) verlieh, sollte der Schulze von den hohen und niederen Gerichten ein Drittel, die übrigen zwei Drittel der Bischof erhalten, der Vogt sollte über die Pruszen richten⁵⁶⁾. Vom selben Aussteller wurde 1326 den deutschen wie den prusischen Einwohnern von Medenau im Erb- und Strafrecht gleichmäßig deutsches Recht eingeräumt⁵⁷⁾.

Ein größeres Maß von genossenschaftlicher Selbstbestimmung haben offensichtlich die Bischöfe von Ermland gewährt. Die Handfeste des ermländischen Domkapitels für die Pruszendörfer Woynit und Bornit (bei Mehlsack), die an die *fideles nostri... dicte ville incole* gerichtet war, gestattet der Gemeinde, mit Rat des Vogtes den Schulzen aus ihren Reihen zu bestimmen⁵⁸⁾. Allerdings waren dort die Schulzen seit 1435 von der Hochgerichtsbarkeit generell ausgeschlossen. Gericht über Blut, Blau, Wunden und was sonst die Herrschaft anging, mußten die Schulzen vor den bischöflichen Vogt bringen. Daß im Bistum Ermland besondere Verhältnisse walteten, dessen scheint man sich bewußt gewesen zu sein. Bischof Heinrich übertrug 1390 das Dorf Samlack (bei Rössel), das er von Maternus von Sopoyten erkaufte, den Dorfbewohnern zu kulmischem Recht, behielt sich aber für die bischöfliche Tafel vor das *dominium tamen et iudicium ac mulctas*. Ein Erbschulze wurde nicht eingesetzt, sondern nur ein Schulze auf Zeit, der die Niedergerichte bis 4 Pfg. (Gewette?) und ein Drittel vom Obergericht, das der Vogt abhielt, bekam⁵⁹⁾.

1427 wurde durch Landesordnung des Bistums Ermland der dritte Pfennig generell an Schulzen und Gemeinde abgetreten⁶⁰⁾. Entweder sollten durch diese Maßnahme ähnliche Schwierigkeiten, wie sie im Ordensland damals entstanden, vermieden oder das bischöfliche Territorium für Bauernsiedlung anziehender gemacht werden.

Die Verwendung der Brüche war auch im Ermland nicht völlig in das Belieben des Dorfes gestellt; sie durften nach der Konstitution von 1435 nicht von der Gemeinde

55) s. o. S. 162 Anm. 46.

56) UB Bistum Samland I, Nr. 256.

57) UB Samland I, Nr. 243.

58) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 247: ... *potestas et lincencia cum consilio advocati nostri ... eligendi inter se scultetum, ad quem causas parvas referant.*

59) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 245. Während sehr viele kölmische Schulzengüter im Ordensland später eingegangen sind, haben sie sich im Ermland zahlreich erhalten; STEIN, Agrarverfassung Ostpreußen, S. 145.

60) TOEPPEN, Acten der Ständetage I, Nr. 364: ... *so geben wir in dem bistume den dritten pfennig den steten, und in den dorffern den dritten pfennig den scholczen und der gemeyne.* – Bemerkenswert ist, daß im Ermland im 14. Jh. »preußische Schulzen in deutschen Dörfern viel häufiger anzutreffen sind als deutsche«; HOFFMANN (wie Anm. 77) S. 221.

vertrunken werden, sondern sollten für das Dorf nützlich angewandt werden. Der Schulze war verpflichtet, über die Einhaltung dieser Verordnung bei zehn Mark Strafe zu wachen. Erhält die ermländische Gemeindeverfassung durch Beteiligung der Gemeinde am Gericht einen stärker genossenschaftlichen Zug, so wird 1435 der Schulze doch auch sehr nachdrücklich als landesherrlicher »Beamter« abgestempelt; er wird nachdrücklich in die Kontrolle des bäuerlichen Grundstücksverkehrs eingespannt. Niemand sollte ohne Zustimmung des bischöflichen Schaffers Erbgut kaufen oder verkaufen. Wenn ein Schulze das zuließ, sollte er zehn Mark Strafe verfallen sein. Dadurch sollte der Auskauf der Dörfer verhindert werden⁶¹⁾.

Die Veräußerung des Schulzenamtes durch Verkauf stand nicht nur dem Schulzen, sondern auch dem Landesherrn zu. Der Verweser des Bistums Kulm, Johannes von Thimaw, verkaufte 1379 das Schulzenamt im Dorf Schene⁶²⁾. Wenn das Domkapitel von Kulm einem Bauern im Dorf Quezen vier Hufen »Freiheit« *czw eyne schulczen ammecht* 1446 verkaufte, so ist das so zu verstehen, daß der nunmehrige Schulze die Freiheit von Zins und Scharwerk erkaufen mußte⁶³⁾. Aber auch hier war der Schulze dem Landesherrn zu Dienst – welcher Art wird nicht gesagt – zum Haus Kauernik verpflichtet. Im Territorium des Bischofs von Samland wurde das Schulzenamt von Blumenau, das dem Konrad gen. Sudau als Lokator verliehen worden war, noch von diesem weiterverkauft (ca. 1352)⁶⁴⁾. Vom Verkauf des Schulzenamtes in Walthersdorf durch das pomesanische Domkapitel hören wir 1357⁶⁵⁾.

Über die Zusammensetzung des unter dem Vorsitz des Schulzen urteilenden Dorfgerichtes und seine Verfassungspraxis fehlen in den normalen Ordenshandfesten jegliche Angaben. Das Dorf bildete einen ortsbezogenen gerichtlichen Personalverband aller Leute deutschen Rechts. Es setzte sich aus Schöffen und Beisitzern zusammen. Die Schöffen wurden von der Gemeinde gewählt, nach einer jüngeren Redaktion des Kulm auf Lebenszeit⁶⁶⁾, doch war dies nicht überall der Fall. Das mir bekannte älteste Zeugnis für die Wählbarkeit eines Schöffen durch die Gemeinde stammt zwar aus

61) TOEPPEN, Ständeakten I, Nr. 528, S. 667 f.

62) UB Bistum Culm I, Nr. 355.

63) ... *bekennen offenberlich, das wir ... Caspar Bertol unserem gebawer czu dem Qwezen in unserem dorffe vyer hwen freyheit vorkowfit haben czw eyne schulczenammecht ... Dy wir ym und seynen rechten erben ... frey scharwerks und czynsis czu Colmenischem Rechte ewiclichen vorleyen ...*; UB Bistum Culm I, Nr. 584.

64) JOACHIM-HUBATSCH II, Nr. 834. UB Samland, Nr. 399.

65) JOACHIM-HUBATSCH II, Nr. 872. UB Pomesanien, Nr. 55.

66) *Ius Culmense ex revisione 1745*: Lib. II, tit. II, cap. II: *Wer zum Schöppen gekohren wird, der bleibt dabey sein Leben lang, es wäre denn Sache, daß er in den Rat gekohren oder aus anderen erheblichen Ursachen entlassen würde.* cap. III: *In ordentlichen Dingtagen solle die Bank nebst dem Richter aufs wenigste mit 6 Schöppen besetzt werden.* – In dem der Stadt Danzig gehörenden Dorf Praust werden von den 20 Bauern 6 Schöffen gewählt; MUHL, Geschichte der Dörfer auf der Danziger Höhe, S. 58.

einem Dorf des Domkapitels Kulmsee, doch wird ausdrücklich auf die landesherrlichen Rechte des Hochmeisters im Nachbardorf Bezug genommen, so daß man die Urkunde als Zeugnis für die Zustände im eigentlichen Ordensland verwenden darf. Das Kapitel verschreibt 1410 dem Schultheißen von Selisch Hufen in Groß-Leesen, und verpflichtet ihn, dafür dem HM Folge zu leisten, bemerkt jedoch: *Wasz aber die gemeine desz dorffesz zur Lezen angebet, damite wier nicht zue thun haben, da nemen wier ihn nicht von, denn alleine, dasz man ihn nicht soll zwingen in dem gerichte desz dorffesz schep-pen oder beysiszer zue sunde*⁶⁷⁾. Hier wird einmal für ein domkapitelisches Dorf deutlich gesagt, daß man sich grundsätzlich nicht in die Angelegenheiten der gerichtlichen Selbstverwaltung des Dorfes einmischen will. Wenn bemerkt wird, daß man den Schulzen in dem Dorf nicht zwingen soll, das Amt des Schöffen oder Beisitzers auszuüben, so ist daran eine ziemlich uneingeschränkte Macht dörflicher Selbstverwaltung zu erkennen. Außerdem ersieht man aus diesem Zeugnis, daß Bodenerwerb in einem Dorf dem Käufer alle Rechte und Pflichten der Gemeinde auferlegt.

Daß dieselben Schöffen, die im Niedergericht des Dorfes saßen, unter Vorsitz des Schultheißen- und eines zuständigen Ordensbeamten auch im Hochgericht saßen, darf als sicher gelten. In Hohenfürst (Kreis Heiligenbeil) werden die Gerichtsgenossen des Schultheißen, die in Gegenwart eines Ordensvertreters urteilen, als *coadiutores* bezeichnet.

Es ist zu vermuten, daß die Tätigkeit der Dorfgerichte vereinzelt in Schöffenbüchern festgehalten wurde. Drei solcher Schöffenbücher aus jüngerer Zeit sind uns für Schüd-delkau (1543, 1570, 1619), eins für Ohra (1587)⁶⁸⁾ und eins für Rambeltsch (1540 bis 1623) bezeugt und vielleicht auch noch erhalten. Wir wissen, daß in die von den geschworenen Ältesten der Werderdörfer geführten Gerichtsbücher Grundverträge, Verschreibungen und Schuldurkunden eingetragen wurden.

An die Schöffen als Vertreter der Dorfgemeinde im Schultheißengericht anknüpfend besprechen wir nun die Dorfgemeinde und ihre Glieder selbst. Auch hier mag wieder voranstehen, was der Normaltyp der Handfeste im Ordensland über die rechtliche Stellung der Siedler sagt. Das Land, das zur Besetzung durch Siedler ausgetan wurde, wurde durch Ordensbeamte auf seine Eignung geprüft⁶⁹⁾. Die Größe der Fläche, in der die künftige Flur^{69a)} abgemarkt werden sollte, hing zweifellos von der Bodengestalt und

67) UB Bistum Culm I, Nr. 465.

68) MUHL, Geschichte der Dörfer auf der Danziger Höhe, S. 147, 44, 163.

69) R. SEEBERG-ELVERFELDT, Der Verlauf der Besiedlung des ostpreußischen Amtes Johannisburg bis 1818, in: Altpr. Forsch. 11, 1934, S. 41 ff. druckt das Protokoll über die Reise einiger Ordenskommissare in das Gebiet des späteren Amtes Johannisburg ab. Wir ersehen daraus, wie großzügig der Orden die Besiedlung eines ausgedehnten Gebietes mit Dörfern, deren Größe gleich abgeschätzt wurde, plante.

69a) Die Feldmark wird als *marchia* bezeichnet; Hf. f. Frankenhain (Vw. Grutta Kr. Graudenz), 1282, PUB I, Nr. 410.

anderen örtlichen Gegebenheiten sowie von der Zahl der verfügbaren Siedler ab. Die Grenzwerte liegen zwischen 30 und 110 Hufen, im Durchschnitt maß sie 50 bis 70 Hufen. Oft wurde der Umfang der an den Lokator vergebenen Fläche zunächst nur geschätzt, später aber mit dem Meßseil durch beamtete Landmesser genau ermittelt⁷⁰⁾. Die Grenzen der neuen Dorfmark wurden in jedem Falle gleich festgelegt und genau in der Handfeste beschrieben.

Innerhalb der Dorfflur hatte der Orden keinen eigenen Besitz. Die Domänenvorwerke des Ordens bildeten selbständige geschlossene Gemarkungen⁷¹⁾. Der Orden hat also den in der Kulmer Hf. Art. 6 ausgesprochenen Grundsatz, in Kulm keine Häuser erwerben zu wollen, auch für die Dorfgemeinden konsequent angewandt. Somit dokumentiert sich in der »Einherrigkeit« der Dorfgemarkung in ganz markanter Weise – gegenüber den oft so komplizierten Besitzverhältnissen im Altsiedelland – der moderne Charakter des Staates. Sogar der Landesherr hielt sich besitzrechtlich außerhalb der Gemeinde.

Wieviel Bauern der Lokator auf der ihm zugeteilten Fläche ansetzte, geben die Hff. nicht an. Die Durchschnittsgröße einer Bauernstelle betrug zwei Hufen, die der Inhaber zu kulmischem Recht besaß. Was man darunter verstand, war der Kulmer Hf. zu entnehmen. Eben dieses freie Erbrecht am Boden, in das der Orden durch keine Beschränkung eingriff, ist das geworden, was man in den Handfesten der Landgemeinden als kulmisches Recht betrachtete.

Kulmer Hf.

(10) *Porro eidem civibus nostris vendidimus bona sua, que a domo nostra habere noscuntur, ad hereditatem Flamingicalem, ipsis et eorum heredibus utriusque sexus ea cum omnibus proventibus in perpetuum libere possidenda...*

Hf. für Schönmoor (Kreis Elbing)⁷²⁾

...honesto viro Michaeli exposuimus ad locandum iure Culmensi quadragintaquatuor mansos cum dimidio manso ad villam Schone-mor dictam pertinentes ...

Für jede Hufe dieser deutschen Zinsdörfer hatte der Bauer zwischen $\frac{1}{2}$ und 4 Mark Zins jährlich zu entrichten⁷³⁾. Die Höhe des Zinses dürfte sich nach der Güte des Bodens gerichtet haben. Außerdem ruhten auf der Hufe noch 2–4 Hühner Natural-

70) Über beamtete Landmesser, vgl. H. ROEDDER, Zur Geschichte des Vermessungswesens in Preußen insbesondere Altpreußens aus der ältesten Zeit bis in das 19. Jh. 1908, S. 28 f. R. bietet den ersten Beleg zum Jahre 1400, doch erhält schon 1335 Hans von der Hasendamerau Lehen für seine Dienste als Landmesser, Hartmann, Osterode, S. 189.

71) PLEHN (wie Anm. 11) S. 67; dort Hinweis auf die Hf. für Stangenwalde, durch die dem Schultheißen 60 Hufen ausgesetzt werden, und *dor bobin 25 huben, di wir czu unserem vorwerke haben gesundirt*; Pomesanisches UB, Nr. 53.

72) PUB II, Nr. 118.

73) Hf. f. Mielenz (Kr. Marienburg) (1321) $1\frac{1}{2}$ Mark Pfennige u. 2 Hühner Zins; der Bauer von jeder Hufe 6, der Gärtner 8 Tage Heuscharwerk; PUB II, Nr. 359. – Hf. f. Deutsch-Cekzin 1342 15 Schott, 2 Martinshühner und 2 Tage Scharwerk; dazu vom Pflug 1 Vierdung, vom Haken $\frac{1}{2}$ Vierdung, dazu Fronen; PUB III, 2, Nr. 431.

zins und 6–8 Tage Scharwerk⁷⁴⁾. Diese waren als Ackerdienste auf den Wirtschaftshöfen des Ordens oder als Baufronen zu leisten. Die im Dorf ansässigen Gärtner hatten länger zu scharwerken als die freien Zinsbauern. Damit waren die Leistungen des Bauern noch nicht erschöpft. Von jedem Pflug mußte er meist noch 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Weizen entrichten. Die Abgaben an den Pfarrer betrug nochmals $\frac{1}{2}$ bis 1 Scheffel Roggen und Hafer je Hufe. Als Vergünstigung wurde den Bauern die Fischerei mit kleinem Gerät gewährt⁷⁵⁾. Kriegsdienst brauchte der Bauer nicht zu leisten, nur bei akuter Bedrohung mußte er zur »Landwehr« eilen und Troßwagen stellen.

Auch der Zinsbauer war ein freier Mann. Das Maß seiner Freiheit war größer als das politisch einflußreicher Ministerialer. Besthaupt, Bestkleid, Ehekonsens und andere Merkmale der Leibdienstbarkeit kannte er nicht.

Die Scharwerkspflicht wird man schwerlich als freiheitsmindernd bezeichnen können, jedenfalls nicht vor dem 15. Jahrhundert. Es ist strittig, ob sie schon auf den ersten Siedlern ruhte, die sich im 13. Jahrhundert im Ordensland niederließen. Regelmäßig nachzuweisen ist sie erst in den Handfesten aus den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts. Kennzeichnend ist, daß die Fronen genau fixiert sind und sich in engen Grenzen halten⁷⁶⁾. Damit die für den Wirtschaftsbetrieb nötigen Gebäude errichtet, das Land gerodet und der Boden ertragsfähig gemacht werden konnte, wurden die Bauern für die Dauer von drei bis zwanzig Jahren von allen Leistungen befreit⁷⁷⁾.

Mit diesen für die Bauern und den Schultheißen gesetzten Bestimmungen ist der rechtliche Inhalt der vom Orden für seine Zinsdörfer ausgestellten Handfesten erschöpft. Versucht man den Inhalt und die Zweckbestimmung dieser monotonen Urkunden zu charakterisieren, so wird man sagen müssen, daß die Handfesten eine Art Steuerkataster des ganzen Landes sind. Für die frühe Besiedlungsgeschichte des Ordenslandes, etwa bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, darf man sie als einzigartiges Zeugnis dafür werten, wie eine beträchtliche Bevölkerungsmasse, die aus uns noch nicht im

74) Schultheiß und Einwohner von Wonneberg (Kr. Danziger Höhe) sollen jährlich 3 Morgen ackern und säen und den Ertrag dem Orden geben. Dazu kommen 4 Tage Scharwerk. PUB III, Nr. 423.

75) Hf. f. Mielenz (Kr. Marienburg); PUB II, Nr. 359. 1321. — Hf. f. Marienau 1321; PUB II, Nr. 360.

76) G. AUBIN, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen, 1910, S. 40 ff.

77) Handfeste für Marienau 1321; 3 Freijahre, im 4. Jahr den halben Zins, dann den vollen Zins von $1\frac{1}{2}$ Mark und 2 Hühnern je Hufe. PUB II, Nr. 360. — Nicht ohne Witz und für die haushälterische Genauigkeit des Ordens bezeichnend ist in der Handfeste für Birkau (Kr. Elbing) die Einschränkung der Freijahre: *Pullos tamen a primo locationis tempore dabunt . . .*; PUB II, Nr. 480 (1324). — H. HOFFMANN, Der ländliche Grundbesitz im Ermland . . ., in: Altpr. Monatsschr. 14, 1877, S. 206 f. behauptet auf Grund der Handfeste für Saladyn (1361), daß die Bauern während der Freijahre das Land gemeinsam bebauten und die Dorfflur erst nach Ablauf dieser Zeit geteilt und jedem durch Los seine Bauernstelle zugeteilt wurde. Es fragt sich, ob dies wirklich die Regel war.

vollen Umfange bekannten Gründen aufgebrochen ist, durch urkundliches Zeugnis im parzellierten Lande verwurzelt und zum Staate gefestigt wird. Dieser Vorgang, der durch seine Geschlossenheit eine Glanzleistung sowohl der staatsbildenden als auch der staatstragenden Schicht ist und der an Planmäßigkeit im Mittelalter kaum ein vergleichbares Beispiel hat, kennen wir nur aus der herrschaftlichen Perspektive. Die Handfesten bestimmen, was die Dorfherrschaft dem Landesherrn steuerlich zu leisten hatte. Sie erfüllten den durch die Goldbulle abgesteckten rechtlichen Rahmen des Staates nach dem in der Kulmer Handfeste gesetzten Muster mit verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Nirgends im Reich war der Herr eines Landesstaates mit sämtlichen Dorfgemeinden durch beide Teile verpflichtendes Recht verbunden. Zwischen Landesherrn und Gemeinden wurden gleichartige Verbindlichkeiten begründet. Der Zug einer straffen Rechtsordnung, der durch den ganzen Staat ging, zeigt sich darin, daß manche Dörfer – was im Altland, soweit ich sehe, nur bei Städten der Fall war – gleich bei der Begründung für ihr Dorfgericht bei Urteilsschelte Rechtsweisung auf die nächste Stadt erhielten. Das wissen wir von Dalwin (Kr. Dirschau), dem Luther von Braunschweig den Rechtszug nach Dirschau (1332) erteilte⁷⁸⁾, und von Liebwalde (Kr. Mohrungen), das Rechtsweisung nach Christburg erhielt⁷⁹⁾. Damit tritt die zentralisierende Wirkung der gewissen Dorfgruppen zugeordneten Städte, auf die Kasiske mit Recht hingewiesen hat, auch im Recht hervor. Es zeigt sich an diesen Weisungen aber auch wieder die Ausgeglichenheit von herrschaftlichem und genossenschaftlichem Prinzip. Der Rechtszug dieser Dörfer ging nicht an ein adliges Landgericht, sondern an ein genossenschaftliches Stadtgericht, das nach Kulmer Recht urteilte. Unterschiede in der Höhe der Verpflichtungen der Dorfgenossen waren nicht durch Tradition entstanden, sondern offensichtlich auf Grund der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit des Bodens festgestellt worden. Das war ein rationales Prinzip staatlicher Ordnung. Diese stellte sich nicht in der erblichen Ordnung einer Dynastie, als Persönlichkeitsprinzip, sondern als unpersönliche, stets wechselnde Gemeinschaft von Ordensbrüdern dar. Hier liegt das eigentlich Moderne und Singuläre dieses Staates. Rechtlich erfaßt werden der Schultheiß und die Gesamtheit der Dorfgenossen. Administrationseinheit ist das Dorf, nicht der einzelne Bauer. Das Zusammenleben der Dorfgenossen als Dorfgemeinde interessiert den Orden nicht, er ordnet es nicht. Es bleibt eine Schicht, die vom Staat nicht rechtlich durchdrungen wird. Dies deckt sich im Prinzip mit dem, was wir über die Kulmer Handfeste bemerkten.

Noch eines ist festzuhalten. Wir wissen durch die große Zahl der Handfesten von den meisten Dörfern, an welchem Tag die Siedler zur Dorfgemeinde rechtlich, d. h.

78) PUB II, Nr. 765. Dalwin wurde von Luther v. Braunschweig an die beiden Lokatoren Hertwig und Werniko zu magdeburgischem Rechte ausgetan. Wenn es heißt, sie sollen die Schulzenhufen zu Erbrecht besitzen, so ist dies zweifellos auf die männliche Linie beschränkt; denn nach einfachem Magdeburger Recht fiel das Gut nicht an die weibliche Linie.

79) PUB III, 2, Nr. 427 (1342).

hinsichtlich ihrer steuerlichen Leistungen und ihrer gerichtlichen Zuständigkeit verbunden worden sind. Die deutsche Landgemeinde im Preußenland hat keine Entstehungsgeschichte, sie wird durch Satzung geschaffen. Ihre Vorgeschichte liegt, so kann man sagen, im Herkunftsland der Siedler⁸⁰⁾.

Der Bauer, der aus seinem heimatlichen Dorf nach Preußenland aufbrach, wußte, daß ihn dort rechtliche Verpflichtungen der geschilderten Art erwarteten, er wußte, daß er dort persönlich frei sein würde. Aus seiner Heimat war er eine begrenzte freiheitliche Selbstverwaltung verschieden großen Ausmaßes gewöhnt. Diese Rechtsgewohnheit begleitete ihn ostwärts, und wir müßten, wenn wir es nicht belegen könnten, schließen, daß diese unterhalb der herrschaftlichen Rechte des Ordens einen Raum fand, in dem sie sich an der Ordnung der Belange der Gemeinschaft betätigen konnte. Die Zeugnisse, die darüber Auskunft geben, daß der deutsche Siedler in Preußen mehr war als nur ein freies, aber steuerpflichtiges Einzelwesen, sind freilich selten, aber es gibt sie.

Daß der Orden neben dem Schultheißen auch die Siedler bei der Verleihung der Handfeste berücksichtigte, geht aus einigen dieser Urkunden deutlich hervor. Die 83 Hufen von Radomno (Kr. Löbau/Westpr.) werden auf Bitten des Schultheißen und der »gemeinen Besitzer des Dorfes« ausgesetzt. Wenn die Bauern allein als Empfänger der Handfeste genannt werden, verstärkt sich der Eindruck, daß sie eine rechtlich verbundene Gemeinschaft bilden. 1342 erneuerte der Komtur von Christburg dem Dorf Liebwalde (Kr. Mohrungen), das 1299 im Umfang von 80 Hufen ausgegeben worden war, die Handfeste und verlegte den Zinstag⁸¹⁾. Schon 1321 hatte der Komtur Luther von Braunschweig manche Punkte der ersten Handfeste mit der Ordensbrüder Rat und des dorfes besiczter willekore geändert. Auch die Verlegung des Zinstages war auf Bitten der Einwohner, nicht allein der Schultheißen erfolgt. Auch in Pluskowitz übte die Gemeinde ein Mitspracherecht bei der Gestaltung der Verhältnisse des Dorfes zum Orden aus. Dort verhandelte Luther von Braunschweig mit dem Schultheißen und den Bauern über das Dorf und seine zugehörigen Güter; es wurde bestimmt, daß der Schultheiß das Dorf mit den Bauern zu kulmischem Recht besitzen

80) vgl. o. S. 154.

81) PUB III, 2, Nr. 427. — 1346 verleiht HM Heinrich Dusemer dem Dorf Weßlinken (Kr. Danziger Niederung) eine Hf. zu kulm. Recht: ... *exposuimus villam nostram ... sculteto et aliis eiusdem ville inhabitatoribus*; PUB IV, Nr. 2; entsprechend ist der Inhalt der Hf. für Orlow (Kr. Hohensalza), PUB IV, Nr. 30. — Getrennte Verleihung von Hufen an Einwohner und Schultheiß von Germehnen, JOACHIM-HUBATSCH II, Nr. 2059. — Erneuerung der Hf. für die Einwohner von Pülz 1383; JOACHIM-HUBATSCH II, Nr. 1097. — PUB III, 2, Nr. 687: Hf. f. Palschau (Kr. Marienburg), Verleihung an Schultheiß und andere Einwohner des Dorfes. — PUB II, Nr. 825: 1334 Verleihung des Dorfes Zankenzin an Schultheiß und Einwohner zu deutschem und kulmischem Recht. Hf. für Rehagen (b. Heilsberg) 1356: Das erste Privileg, jetzt durch Brand vernichtet, wurde dem Schulzen und den Dorfbewohnern übergeben. Rehagen liegt im Gebiet des Bischofs von Ermland; Cod. dipl. Warm. II, Nr. 236.

sollte⁸²⁾. Die Hf. von Wapczk mußte 1288 erneuert werden, weil gewisse vom Orden gesetzte Bedingungen *de consilio et consensu rusticorum* geändert worden waren⁸³⁾.

Wir setzen auch bei der Betrachtung der Gemeindeverwaltung die Belege aus dem Bischofsland von denen des Ordenslandes ab. Als das ungünstig angelegte Dorf Großendorf im Bistum Ermland nicht gedeihen wollte, wurde es auf Rat des Bischofs (?), aber unter Mitwirkung und einmütiger Zustimmung der Bauern geteilt⁸⁴⁾. In Molberg und Lansin im bischöflich-kulmischen Gebiet wurde 1367 der Zinstermin *cum consensu unanimes omnium incolarum* vorverlegt⁸⁵⁾. Ohne Zustimmung und über die Köpfe der Bauerngemeinde hinweg konnte eben der Dorfherr keine die Gesamtheit der Dorfgenossen betreffende Maßnahme treffen.

Die Gemeinde kann sich auch als eine vertragsfähige Körperschaft betätigen. Das Domkapitel Kulmsee hatte 1348 einen Streit mit der Gemeinde Kunzendorf. Es hatte einen Graben durch die Feldmark Kunzendorf an seine Mühle in Kunzendorf geführt. Die Bauern hatten sich gegen die Anlage des Grabens gewehrt, nahmen seine Anlage aber schließlich gegen eine ihnen überlassene Wiese hin. Dazu wird aber von der Gemeinde eine Willkür herbeigeführt; die Urkunde besagt: . . . *und daromme wir von Cunczendorff habin dez uns vorwykhort mit rate des gemeynen wesen . . . denselbigin graben ewiglich nymme czu werin . . .* Mehrere Jahre später erhob sich zwischen dem Domkapitel und den Bewohnern von Kunzendorf wegen des Mühlwassers doch Streit; er wurde geschlichtet. Dabei wurde Kunzendorf vertreten durch Claus Schulteys, Heynke Landtman, Mertin Schreter und dy gemeyn. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Schulteys die zum Namen erstarrende Amtsbezeichnung ist; die beiden anderen namentlich genannten Personen waren vielleicht Schöffen oder Ratleute. Wir haben die Mitwirkung der Gesamtgemeinde besonders zu beachten⁸⁶⁾. Drei Mark Entschädigung empfing *Heynke Landtman von der luyte wegyn von C.* im Remter von Kulmsee *von dem probiste . . . vor eyne erberen prister.* Auch dieser Passus deutet darauf hin, daß die Gemeinde eine gemeinsame Kasse, die sie selbst verwaltete, besessen haben muß. Noch deutlicher tritt die Notwendigkeit gemeindlicher Selbstverwaltung hervor, wenn den Einwohnern Gewerbebetriebe oder Grund und Boden zur Einrichtung von Gewerbebetrieben übertragen wird. Den Einwohnern von Dalwin (Kr. Dirschau), das zu Magdeburgischem Recht ausgesetzt wird, wird gegen einen Zins die Einrichtung eines Kruges erlaubt, außerdem erhalten sie zusätzlich zu den 60 Hufen noch 15 Acker,

82) PUB III, Nr. 427.

83) PUB I, 2, Nr. 524.

84) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 365. 1364: . . . *rusticorum ipsius ville presentibus multimodis propulsati necessitatique ipsorum compassi discretorum agricultorum non paucorum maturo cum consilio et dicte ville mansionariorum unanimes cum consensu nostro nichilominus consilio antecedente ipsam Grosendorf in duas villas dividi fecimus per quatuor discretos viros agricultores expertos, in quos sepedicte ville rustici concorditer assenserunt . . .*

85) UB Culm I, Nr. 319 u. 320.

86) UB Culm I, Nr. 291 u. 318.

damit sie noch mehr Krüge, Brot- und Fleischbänke einrichten können⁸⁷⁾. Die *communitas incolarum villae* Roggenhausen (Kr. Graudenz) muß eine Art Selbstverwaltung gehabt haben, damit sie über drei Viertel des Zinses des Dorfkruges, die ihr HM Ludolf König 1343 überließ, ordnungsgemäß verfügen konnte⁸⁸⁾. Für die Einwohner von Miswalde (Kr. Mohrungen), denen der Orden bei der Anlage des Dorfes den Bau einer Brot- und einer Fleischbank gestattet hatte, wurde wohl die Einrichtung einer Art Gemeindeverwaltung erforderlich, weil ihnen gestattet wurde, den Ertrag dieser Bänke zum allgemeinen Nutzen des Dorfes zu verwenden⁸⁹⁾.

Zahlreiche Bauerndörfer bestanden nicht nur aus gleichberechtigten Hufenbesitzern, sondern der Orden hat dem Schulzen oder der Dorfgemeinde oft eine oder mehrere Hufen bei der Begründung des Dorfes mit übertragen, auf denen die Gemeinde Gärtner ansetzen konnte. Entweder forderte der Orden den Zins von diesem Gärtnerland von der Bauerngemeinde⁹⁰⁾, die damit zu einem Akt der Selbstverwaltung veranlaßt wurde, oder die Gärtner wurden persönlich zur Abgabe des Zinses und zur Leistung von Scharwerk verpflichtet⁹¹⁾.

Ein wichtiges Gebiet gemeindlicher Selbstverwaltung war auch im Ordensland die Allmende. Auch sie wird nur in relativ wenigen Handfesten erwähnt. Sehr oft kommen die Bauern dadurch in den Besitz von Gemeindegut, daß bei einer Nachvermessung der Dorfflur die erste Schätzung sich als zu niedrig erweist⁹²⁾. Die Übermaßhufen werden der *communitas ville* zum gemeinsamen Nutzen entweder kostenlos oder zu einem bestimmten Preis überlassen, den die Gemeinde aufbringt. Als 1378 der Oberste Spittler Ulrich Fricke den Bauern von Wolfsdorf (Elbinger Höhe) ihr Feld neu vermißt und eine Hufe Übermaß findet, zahlt ihm die Gemeinde 20 Mark und muß dem Pfarrer für diese Hufe den Dezem und dem Orden 1/2 Mark

87) PUB II, Nr. 765.

88) PUB III, 2, Nr. 550.

89) *Item concedimus sepedicte ville incolis construere et habere mensam panum et maccellum carniun. De hiis quidquid provenerit, ad communes villae usus volumus perpetuo pertinere*; PUB II, Nr. 159. — In Frankenhain sollte sich der Verkauf im Dorf auf Eigenprodukte, auch Webwaren, der Bauern beschränken; PUB I, Nr. 410 (1282).

90) Hf. f. Neukirch 1351; PUB IV, Nr. 680. Für diese Gärtnerhufe haben die Dorfbewohner keine Dienste und Heerfahrt zu leisten. — Außerdem werden in den Dörfern Hausgenossen genannt; vgl. TOEPPEN, Ständeakten I, S. 543. 1431.

91) Hf. f. Mielenz (Kr. Marienburg): Die auf der Gärtnerhufe ansässigen Gärtner sollen 2 Schott Pfennige Zins geben und 8 Tage im Heu scharwerken; PUB II, Nr. 359.

92) In Miswalde (Kr. Mohrungen) wurde der Ungenauigkeitskoeffizient zwar nicht für die Gemeinde, sondern den Einzelbauern gleich in die Urkunde mit aufgenommen; die Bauern sollten für später festgestelltes Übermaß zwar keinen Kaufpreis zahlen, aber den üblichen Zins entrichten; PUB II, Nr. 159.

93) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 50; vgl. ferner die gleichartige Urkunde desselben Ausstellers für Schulzen und Bauern von Lenzen (b. Elbing) ebenda Nr. 81 (1379); vgl. auch HOFFMANN, Ländlicher Grundbesitz im Ermland (wie Anm. 77), S. 205.

Zins geben⁹³). Dem Schultheißen und der *communitas rusticorum* von Konradswalde (b. Marienburg) wurde Übermaßland zinsfrei überlassen⁹⁴). Im allgemeinen hatten aber die Gemeinden für Übermaßland, das sie in Gemeindefürsorge besaßen, Zins zu zahlen. Das Große Zinsbuch des Ordens (1414–1438) hat zahlreiche Einträge über Zinsabgaben der Gemeinden für Wald, Übermaßland und zugekaufte Hufen⁹⁵). Zur Allmende gehörten selbstverständlich auch im Ordensland in erster Linie Wiese und Wald. Der Wald wurde zur Holznutzung für den Eigenbedarf, aber auch zur Weidenutzung überlassen. Auch Heideland wurde für den Viehtrieb den Bauern überlassen⁹⁶). Vereinzelt wurde der Gemeinde der Platz für eine Mühle gegen Zins überlassen⁹⁷).

Es verstand sich keinesfalls, daß Wege und Straßen Eigentum der Gemeinde waren. Wie der Orden sich die Gerichtsbarkeit über die Wege in Flur und Dorflege vielfach vorbehielt⁹⁸), so auch das Eigentum an diesen Kommunikationen. Manchmal wurden die Wege der Gemeinde ausdrücklich verliehen. In der Hf. des Dorfes Frankenhain wurden den Bauern zwei Hufen für die Dorflege und Ackerland in einer Breite von 5 Ruten auf die Länge der Dorfmark zur Anlage von Wegen und Straßen zinsfrei zugewiesen⁹⁹).

Zu den Aufgaben der dörflichen Selbstverwaltung gehörte auch die Einfriedung

94) PUB I, 2, Nr. 850; Verleihung von 6 Hufen Übermaß durch Hf. (davon den 10. Morgen dem Schultheißen) an die Einwohner von Taabern (Kr. Mohrungen); PUB II, Nr. 763 (1332).

95) PETER G. THIELEN, Das große Zinsbuch des Deutschen Ritterordens (1414–1437), 1958, z. B. Bl. 125 Blumenau (b. Christburg), Zinsen vom Walde.

96) PUB II, Nr. 56. 1312. Altchristburg: *Item spacium duorum mansorum liberorum in merica, que vulgariter Bor dicitur, eidem ville pro pascuis pecorum erogamus.* – PUB I, 2, Nr. 446. 1284. Für Drausenwalde: *Item in mirica sive borra . . . sua pascendi pecora et pro suis usibus et edificiis cedendi ligna, non quidem ea vendendi, deducendi conferimus licentiam ipsius liberam.*

Im Bistumsland: Cod. dipl. Warm. II, Nr. 140. 1349. Für Stegmannndorf: Die Bauern erhalten 6 Hufen zum Holzschnitt und 3 Joch zu einem Krug. – Ebenda Nr. 186. 1352. Für Mondken (b. Allenstein): *. . . duos mansos ibidem in merica liberos pro communi ville utilitate assignamus.*

97) PUB III, 2, Nr. 479. 1342. Für Gubin (Kr. Graudenz): Die *communitas villae* gibt für den Mühlenplatz und die Fischerei zwei Mark Jahreszins.

98) PUB II, Nr. 613. 1328. Für den Schulzen von Steegen (Kr. Pr. Holland): *Excipimus etiam in predictis bonis molendina, tabernas, loca et vias eis aptas, que omnia fratrum nostrorum usui reservamus;* desgl. PUB II, Nr. 118, 132.

99) PUB I, 2, Nr. 410. 1282: *Dedimus insuper dictis colonis duos mansos, in quibus locata est villa Frankenhayn, et agros ad vias et stratas in latitudinem quinque virgarum ad longitudinem marchie ipsorum procedentes. Et de hiis nullum penitus dabunt census.* – PUB II, Nr. 194, 1317. Schönwalde (Kr. Königsberg): *Preterea omnibus huius ville incolis ad communem usum assignamus ex utraque parte ville viam ad pascua quinque virgas mensurales continentem.* – PUB IV, Nr. 699. 1351: Die *gemeinheit der gebuer* von Tiede (Kr. Marienburg) kauft von benachbarten Dörfern einen Weg als Zugang zu ihrem Wald. Diese Dörfer dürfen bei Wegeüberschreitung der Bauern von Tiede bis zu 1 Schilling pr. pfänden.

des Dorfes, die es hier ebenso gab wie im Reich¹⁰⁰⁾. Schon Erzbischof Wichmann von Magdeburg hatte den Flamen von Großwusterwitz erlaubt, sich hinter einem Wall vor den Heiden zu schützen¹⁰¹⁾, um wieviel mehr empfahl sich dies in Preußen. Von *de septa ville* ist 1345 in Pomerendorf (b. Heilsberg) die Rede¹⁰²⁾. Als 1350 der Komtur von Schlochau das Vorwerk Müskendorf (Kr. Konitz) in ein Gärtnerdorf von 60 Stellen umwandelte, übertrug er den Einwohnern das Holzrecht in den Wäldern des Ordens *ad domos eorum et sepes reedificandos*¹⁰³⁾. In Rhein wird 1561, in Geierswald (Kr. Osterode) 1668 ein Dorftor erwähnt¹⁰⁴⁾.

So spröde die Aussagekraft amtlicher Schriftstücke des Ordens auch ist, die Notwendigkeit einer genossenschaftlichen Selbstverwaltung der deutschen Zinsdörfer ergibt sich zwangsläufig. Allein schon die Flurverfassung machte sie erforderlich. Das Dorf hat zwar die Form des Straßen- oder Straßenangerdorfes, doch lagen die zum Hofe gehörigen Grundstücke nicht bei diesem selbst, wie im Wald- oder Marschhufendorf, sondern verteilten sich auf das Sommer-, Winter- und Brachfeld¹⁰⁵⁾. Die Flurverfassung, der Wechsel von gemeinsamer Feldbestellung, Ernte und Hut allein schon verband also die Bauern zu einem genossenschaftlich organisierten Wirtschafts- und Selbstverwaltungsverband. Die Dörfer waren mehr als Siedlungseinheiten mit dem Schulzen als Gerichtsverwalter an der Spitze.

Sie konnten rechtlich verbindliche Handlungen vornehmen, ohne daß dieser in Erscheinung trat. Ob die Gemeinden sämtlich ihre Aufgaben der Selbstverwaltung durch ein festabgegrenztes genossenschaftliches Gremium wahrnehmen ließen, wissen wir nicht, aber vereinzelt sind uns solche Körperschaften bezeugt. Wir kennen Ratsmänner, auch Älteste der Gemeinde¹⁰⁶⁾. In Schönlinde (Kr. Heiligenbeil) erscheinen 1494 Ratleute und Älteste zugleich. Als allgemein verbreitete Institution der Dorfgemeinde des Ordenslandes sind die Ratleute spätestens im 15. Jahrhundert zu betrachten¹⁰⁷⁾; denn es heißt in der Landesordnung von 1420 über den Abzug von Knechten oder

100) K. S. BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, I. Teil, 1957, S. 100 ff.

101) UB Erzstift Magdeburg I, hg. v. F. Israel und W. Möllenberg, 1937, Nr. 300.

102) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 206.

103) PUB IV, Nr. 593.

104) HARTMANN, Kr. Osterode, S. 481 und 139.

105) STEIN, Agrarverfassung Ostpreußens, S. 411 und am Schluß Skizze 8. Freilich dürfte nach neueren Forschungen Mortensens die auf der Skizze eingetragene Gewanneinteilung erst der Neuzeit entstammen. Zu Beginn des 18. Jhs. scheint die Dreifelderwirtschaft noch in Langstreifenfluren betrieben worden zu sein. Gleichwohl waren die Langstreifen nicht vom Gehöft aus zu erreichen, der Flurzwang unumgänglich; H. MORTENSEN, Fragen der nordwestdeutschen Siedlungs- und Flurforschung im Lichte der Ostforschung. Nachr. AK. Wiss., Göttingen. Phil.-hist. Kl. 1946/1947, S. 37-59.

106) PUB IV, Nr. 307. *ville seniores* in Liebschau, einem Dorf der Johanniter.

107) Über Ratleute in preußischem Gebiet vgl. Wenskus v. S. 208 f.

Mägden: »*Das sullen die raethmanne der stat adir dorfes irkennen adir das gericht*«¹⁰⁸⁾. Die direkte Verbindung der Ratleute in der Stadt und auf dem Dorf läßt kaum einen Zweifel, daß die dörflichen Ratleute eine Nachahmung der gleichen städtischen Institutionen sind. Die Bierbußen, die nach der Landesordnung der Niederlande von 1427 als Brüche erhoben werden, fielen vermutlich in diesem Ratmännerkollegium an, wohl nicht im Schöffengericht des Dorfes. Die Landesordnung verfügte, diese Bierbußen zum gemeinen Nutzen zu verwenden. Arme Dörfer sollten daraus ihren Hirtenlohn aufbringen oder sonst den Nutzen des Dorfes mit Rat der Landesherrschaft befördern¹⁰⁹⁾. Der Orden greift also – aus sicher berechtigten Gründen – regulierend in die Selbstverwaltung der Gemeinde ein. Es steht fest, daß es neben den Schöffen des Dorfgerichtes in den deutschen Zinsdörfern der Kolonistenzeit, ähnlich wie in der städtischen Verfassung, noch ein zweites Kollegium gegeben hat, dem die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten oblag. Jüngere Zeugnisse werden ihre Funktionen noch verdeutlichen. Wahrscheinlich handelt es sich bei diesen Ratmännern um ein Kollegium, das ähnliche Aufgaben erfüllt wie der Bauermeister des Sachsenspiegels (II, 13), der Diebstahl bis zu drei Pfennigen Wert, unrechtes Maß und Gewicht und Falschkauf bestrafen durfte. Allerdings ist der Bauermeister, so weit wir sehen, im Ordensland nicht bezeugt. Die uns bekannten Zeugnisse lassen darauf schließen, daß die Funktionen des Bauermeisters als des Vertreters der bäuerlichen Genossenschaft mit vom Schulzen als ursprünglichem Repräsentanten des Dorfherrn wahrgenommen werden¹¹⁰⁾. Im Bistum Ermland ist es nach der Konstitution von 1435 Aufgabe des Schulzen und der Ratleute, jährlich den Grenzgang vorzunehmen. Dort werden Güter unmündiger Kinder vom Vormund und zwei Ratleuten im Dorfding dem Vogt, nicht dem Schulzen, mitgeteilt und in ein Buch eingetragen. Der Vormund muß alle Jahre dem Vogt und den beiden Ratleuten Rechenschaft über die Güter legen¹¹¹⁾.

Wir wenden uns nun einer weiteren Äußerung gemeindlichen Lebens innerhalb der Dorfschaft zu, der *Kirchgemeinde*. Auch über die Kirchenverfassung des Dorfes läßt uns die normale Handfeste nicht mehr wissen, als was den Orden, der Patronatsherr aller Zinsdörfer war, finanziell interessierte. Die Pfarrverfassung der Ordensdörfer war bereits in der entsprechenden Bestimmung über die Dörfer der Städte Kulm und Thorn in der Kulmer Handfeste festgelegt. Wir stellen der Kulmer Handfeste den entsprechenden Abschnitt aus einer dörflichen Handfeste gegenüber:

108) TOEPPEN, Ständeakten I, Nr. 286, S. 352.

109) TOEPPEN, Ständeakten I, Nr. 363, S. 472.

110) Über Bauermeister und Schulze vgl. B. SCHWINEKÖPER o. S. 121 ff. Das Verbreitungsgebiet von Bauermeistern und Schulzen schließt sich gegenseitig ziemlich aus. Zu den Aufgaben des Bauermeisters vgl. G. BUCHDA o. S. 23.

111) TOEPPEN, Ständeakten I, Nr. 528, S. 669 f.: *rentleute* (!).

Kulmer Hf.

(7) ... *Ceterum si aliquae parochie in villis supradictorum civium fabricate fuerint si tamen villarum singule earundem LXXX^a mansos vel amplius habuerint, promissimus parrochiarum quamlibet predictarum III^{or} mansis de nostra spaciali parte dotare et ius patronatus habebimus perpetuo in dotatis eis tamen in ydoneis sacerdotibus provisuri.*

Hf. für Arnsdorf ^{111a)}

Ecclesia vero parrochialis ibidem quatuor mansos liberos sibi in laudem et gloriam dei omnipotentis dotatos perpetuo observabit.

Dem Unterhalt des Pfarrers dienten entweder vier Pfarrhufen ¹¹²⁾, deren Bewirtschaftung dem »Kirchbauern« ¹¹³⁾ übertragen war, oder der Zehnte ¹¹⁴⁾. Außerdem war als fixe Abgabe von meist einem Scheffel Roggen oder Weizen und einem Scheffel Hafer je Hufe das Pflugkorn dem Bischof zu leisten. Zu diesen Abgaben wurden die Bauern durch die Gründungshandfeste verpflichtet, sofern das Dorf Pfarrdorf war. Die Schulzen des Bistums Ermland waren verpflichtet, den Pfarrern bei der Einsammlung des Dezemetreides vom Martinstage an fünf Wochen zu helfen ¹¹⁵⁾. In welcher Form die Einwohner von eingepfarrten Dörfern auf diese Verpflichtungen festgelegt wurden, ist nicht ersichtlich. Doch ist wohl kein Zweifel, daß sie dieselben Verbindlichkeiten zum Unterhalt des Pfarrers übernehmen mußten wie das Pfarrdorf selbst.

Genauso straff wie der Orden durch den Schulzen die weltliche Gewalt im Dorf ausübte, genauso sicher hatte er die Dorfgemeinde als kirchliche Gemeinschaft in der Hand, weil er in allen Kirchen des Landes das Patronatsrecht besaß. Anders als im Altsiedelland traten Gerichtsgemeinde und meist auch Kirchgemeinde im Ordensland durch den gleichen »Verwaltungsakt« ins Leben. So wenig wie um die Erledigung der weltlichen Selbstverwaltung kümmerte sich der Orden um die kirchliche Selbstverwaltung der Gemeinde. Durch die Einsetzung des Pfarrers wurden die Dorfgesessenen zu einer Kultgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie nahmen an den gleichen kirchlichen Handlungen teil, lieferten die gleichen Abgaben, bei deren Eintreibung der Erbschulze mitwirkte, und wurden auf demselben Kirchhof bestattet. Wie weit bei der Begründung einer Pfarrei der Zwang des Ordens oder Bedürfnis der Gemeinde mitwirkten, erfahren wir nur in Ausnahmefällen. Nach der Hf. von Miswalde durften die Einwohner, wenn es ihre Verhältnisse erlaubten, eine Pfarr-

111a) PUB II, Nr. 171.

112) In Hansdorf (Kr. Rosenberg) beträgt die *do(s) ecclesie* 6 Hufen; PUB II, Nr. 497.

113) Nach der Reformation (1579) bewirtschaftete der »Kirchenpauer« in Thierberg vier Hufen; HARTMANN, Kr. Osterrode, S. 572. In Frankenhain (Vw. Grutta Kr. Graudenz) sollte der Pleban 4 Hufen »mit eigenem Gerät« bebauen und von weiteren 4 Hufen Zins nehmen; PUB I, Nr. 410 (1282).

114) Der Pleban von Ludwigswalde erhält 1332 von Schulzen- und Bauernhufen den Zehnten; PUB II, Nr. 770.

115) TOEPPEN, Ständeakten I, Nr. 528, S. 670.

kirche erbauen und einen Pfarrer anstellen. Bei der Gründung von Okonin (Kr. Graudenz) wurden 4 Hufen Übermaßland ermittelt und von den Bauern zur Ausstattung der Pfarrei gekauft¹¹⁶⁾. Den Einwohnern von Dittersdorf (Kr. Mohrungen) wird, wenn der Orden die Vergrößerung des Dorfes beschließen und zur Ausstattung der Pfarre einige Hufen zuschlagen sollte, erlaubt, mit Zustimmung des Ordens eine Pfarrei einzurichten^{116a)}.

Der seltene Fall, daß die Anlage einer Kapelle gleich in der Gründungshandfeste mit geregelt wird, ist aus Kunzendorf (Kr. Mohrungen) bekannt¹¹⁷⁾. Der Orden gestattete, daß die Bauern eine Kapelle bauen, in der der Pfarrer von Weinsdorf die Sakramente reichen und bei der er die Toten bestatten sollte, wie es eine – nicht erhaltene – Urkunde des Bischofs von Pomesanien bestimmte. Der Pfarrer erhielt in dem Filialdorf von jeder Zins- und jeder Freihufe einen Scheffel Roggen und einen Scheffel Hafer. Zwei Freihufen wurden dem Pfarrer in Kunzendorf übertragen, damit er Wein und Oblaten der Gemeinde reichen konnte.

In welcher Weise war nun die Gemeinde an der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten beteiligt? Die Gemeinde ist in verschiedener Form schon sehr früh zur kirchlichen Administration herangezogen worden; das war kaum zu umgehen. Bischof Heidenreich von Kulm traf 1248 eine Vereinbarung mit dem Landmeister und den Einwohnern des Kulmer Landes über die Ablieferung des Bischofszehnten, die sich auf einen bereits von Bischof Christian geschlossenen Vertrag gründete. Man verpflichtet sich, dem Bischof den Zehnt nach günstig gelegenen Sammelstellen wie Kulmsee, Thorn, Kulm und Rheden zu bringen. Der Dorfälteste und einer von den *pociores* sollte beider, daß er nichts verheimliche¹¹⁸⁾. Eine Erneuerung dieser Verpflichtung sieben Jahre später ist insofern interessant, als jetzt der Schultheiß – die deutsche Siedlung hat inzwischen begonnen – oder der Starost und einige Dorfälteste unter Eid den Zehnteinnehmern die Zahl der Pflüge, die in ihrem Dorf vorhanden sind, angeben sollen¹¹⁹⁾.

In ähnlicher Weise wie gegenüber dem Bischof muß die Gemeinde gegenüber dem Pfarrer bei Einsammlung des Meßkorns in Erscheinung getreten sein. Aber das war nicht die einzige Gelegenheit, wo die Gemeinde sich an der Kirchenverwaltung beteiligte. Der Pfarrer konnte der Gemeinde nicht nur als Spender der Sakramente gegenüber treten, sondern war auf ihre Mitwirkung bei der Einsammlung der Oblation während des Gottesdienstes, bei der Erhaltung der Kirche und der Verwaltung des Kir-

116) PUB II, Nr. 500 (1325).

116a) PUB II, Nr. 201.

117) PUB II, Nr. 459.

118) UB Culm I, Nr. 18.

119) UB Culm I, Nr. 37: *Propterea sculthetus vel starozta et cum eo aliqui seniores ville nunciis eorum congregantibus has mensuras numerum aratorum ville sue dicere tenebuntur sub debito iuramenti.*

chenvermögens angewiesen. Wenn sich der Pfarrer und die Dorfbewohner von Fürstenau (Kr. Elbing), wo der Rat von Elbing das Patronatsrecht innehatte, über die Kirchenfabrik streiten konnten, so ist damit gesagt, daß dort – und zweifellos anderen Ortes auch – die Kirchengemeinde sich selbstverwaltend betätigt hat ¹²⁰⁾. 1404 begegnet zum ersten Male Vertreter der Kirchengemeinde, die sog. *vitrici*, in Grabau in der Diözese Kulm. Sie verwalteten den Altar S. Trinitatis in dieser Kirche, d. h. sie nehmen die Einkünfte einer Seelgerätestiftung, die an diesem Altar errichtet ist, ein. Von drei Mark erhält der Pfarrer, der wöchentlich zwei Messen und zwei Vigilien halten muß, zwei Mark, während die *vitrici* für die dritte Mark den Altar mit Kerzen und Paramenten zu versehen haben ¹²¹⁾, und zwar führen die zinspflichtigen Bauern, auf denen die gestifteten Zinsen lasten, die Beträge direkt an den Pfarrer und direkt an die *vitrici* ab. Wenn Pfarrer und *vitrici* ihren Verpflichtungen nicht richtig nachkommen, müssen sie sich vor dem bischöflichen Gericht verantworten. Zu Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Kirchvätern ist es, was nicht überrascht, gekommen. Wir besitzen darüber ein für preußische Verhältnisse frühes Zeugnis. Es handelt sich um das Urteil des Offizials von Ermland, Magister Nikolaus, von 1405 ^{121a)}. Da es uns einen guten Einblick in die Verwaltung einer Kirchengemeinde gibt, sei es etwas ausführlicher wiedergegeben: Der Pfarrer von Schalmey, Nikolaus Neue, hatte gegen den *vitricus seu provisor* der Filialkirche in Pettelkau, namens Pauthelitz vor dem Offizial Klage erhoben. Seit Jahren waren die Kirchväter von Pettelkau von der ersten bis nach der zweiten Vesper am Kirchweihtag und an den übrigen Kirchtagen während der Messe mit Opferschüsseln (*tabulae*) umhergegangen und hatten Opfer geheischt, obwohl dies in benachbarten Kirchen nicht Brauch war. Außerdem hatten sie in der Kirche von Pettelkau eine Opferkiste, in die die Opfergaben, und zwar außer Geld auch Sachspenden, gelegt wurden, aufgestellt. Diese Opferkiste hatten sie unrechtmäßig entleert (*spoliare*) und ihrem Pfarrer nichts davon gegeben, aber damit nicht genug, sie hatten die Opferwilligen angehalten, ihr Opfer für die Kirchenfabrik und andere materielle Zwecke der Kirche, aber nicht für den Pfarrer zu geben. Sie hatten außerdem die Glocken häufiger geläutet oder läuten lassen, als es zu gottesdienstlichen Zwecken notwendig war. Pauthelitz bestritt, daß er oder die anderen Kirchväter die Opferwilligen zu Gaben für die Kirchenfabrik angehalten hätten. Für die übrigen ihnen zur Last gelegten Punkte berief er sich auf alten Brauch. Nach einer Untersuchung und Zeugenvernehmung entschied der Offizial, daß der Pfarrer die Hälfte aller Opfergaben erhalten sollte, die am Kirchweihtag von der ersten bis zur zweiten Vesper und an den übrigen Kirchtagen außer- oder innerhalb der Filialkirche in den Opferkasten gelegt würden. Die andere Hälfte sollte für die Kirchenfabrik und andere Zwecke der Filialkirche in Pettelkau verwendet werden. Kühe, Schafe und andere

120) PUB III, 2, Nr. 969.

121) UB Culm I, Nr. 445.

121a) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 416.

Lebensmittel sollte der Pfarrer erhalten. Von Sachspenden, die nicht zum Verzehr geeignet waren, sollte er nach Schätzung die Hälfte bekommen, die andere Hälfte sollte an die Kirchenfabrik von Pettelkau fallen, und zwar sollte diese Teilung auch dann vorgenommen werden, wenn der Spender den Gegenstand ausdrücklich der Kirchenfabrik oder einer anderen Verwendung in der Filialkirche zugeführt wissen wollte. Alle Oblationen, die an den gottesdienstlichen Tagen des Jahres, ausgenommen dem Kirchweihtag, in die herumgereichten Opferschüsseln gelegt wurden, sollten ungeschmälert der Filialkirche gehören. Der Offizial ordnete an, daß die Kiste nur im Vorraum der Kirche (*vestibulum ecclesie*) aufgestellt werden sollte. Kirchenväter und andere Bauern durften dort keinesfalls einen Opferwilligen veranlassen, sein Opfer dem Pfarrer zu versagen und es statt dessen der Kirche zu geben. Die Bauern sollten auch die Glocken der Filialkirche nur zu gottesdienstlichen Zwecken, bei Sturm, Feuer und anderen drohenden Schäden läuten.

Schon sehr früh ist die Mitwirkung der Gemeindevertreter im Send des Bischofs, später wahrscheinlich des Archidiakonen, in Preußen zu bemerken. Die bereits angezogene Urkunde über die Einsammlung des Zehnten im Bistum Kulm unterrichtet uns darüber¹²²⁾. Aus Stadtpfarreien werden drei, aus größeren Dörfern zwei und aus kleinen Dörfern ein Sendschöffe zugelassen. Wahrscheinlich mußten diese Schöffen beim jährlichen Sendgericht als Eidhelfer fungieren. Verdeutlichen kann uns das Verfahren des Sendgerichts ein Plan oder eine Instruktion für die Abhaltung des Sends, die der Kulmer Offizial Laurentius 1445 dem Bischof von Kulm vorlegte¹²³⁾. Es wurde genau festgelegt, an welchem Tage, zu welcher Tageszeit und an welchem Ort sich Pfarrer, Kirchväter und sämtliche Mitglieder der Gemeinde vor dem Synodator ein-

122) UB Culm I, Nr. 18: *Annuimus etiam eis, ut in qualibet parrochia cuiuslibet civitatis ab ipsi parrochialibus tres testes synodales, de maioribus villis duos, de parvis vero unum assumamus . . .*

123) UB Culm I, Nr. 578: *Quapropter hec annua visitacio seu sinodi celebracio ad reformationem ecclesiarum et emendacionem morum necnon ad edificacionem cleri et laicorum sanctis canonibus dinoscitur instituta, ea propter vobis dominis plebanis . . . mandamus, quatenus diebus dominicis et festivis dies et tempora prescripta parrochianis vestris sollicito curetis intimare et eos omnes ad conveniendum ad audiendum verbum dei adhortari, presertim mandantes eisdem, quibus et nos in virtute sancte obediencie et quatuor talentorum cere demandamus, quatenus quilibet hospes premissis celebracioni sinodi curet interesse . . . Preterea volumus et mandamus vobis dominis plebanis, ut cum vitricis ecclesiarum vestrarum sitis premoniti et havisati, ut de bonis et debitis ecclesiarum rationem competentem facere valeatis, et quod iurati ad denuncianda crimina iuxta consciencias et iuramenta ipsorum curent denunciare.* Eine direkte Beziehung zwischen dieser Weisung und der folgenden Bestimmung der Landesordnung von 1445 scheint zu bestehen: *Item wenn die sendheren umme czihen, so sullen alle unsir ampleuthe und erbarleuthe des stiftis alle undirszos ired amptes darczu ernstlich balden, das sie denn gehorsam seyn, und die lernunge und prediget derselben sendheren demutiglich uffnemen, und rueghen von liebe . . .*; TOEPPEN, Ständeakten V, Nr. 410, S. 665. Sendherren sind die geistlichen Mitglieder des Sendgerichtes.

zufinden hatten. Wir können ersehen, welchen Weg der Synodator, wohl der Archidiacon oder der Official Laurentius selbst, an einem Tage zurücklegte; daß er am Tag, je nach Größe der einzelnen Pfarrsprengel, bis zu drei Sendgerichte abhalten konnte. Die bevorstehende Abhaltung des Sends mußten die Pfarrer von den Kanzeln ankündigen. Jeder Wirt sollte dem Send bei einer Strafe von 3 Talenten Wachs beiwohnen. Die Pfarrer wurden außerdem veranlaßt, mit den Kirchvätern die Kirchenrechnung zu legen, die zweifellos vom Synodator geprüft wurde. Die Selbstverständlichkeit, mit der die generelle Forderung zur Rechnungslegung ausgesprochen wird, läßt darauf schließen, daß die *vitrici* als Verwalter der Luminarien und der Kirchenfabrik eine in der ganzen Diözese bekannte Institution waren, wenn es sie vielleicht auch nicht in jeder Pfarrei wirklich gab¹²⁴⁾.

Von den *vitrici*, also den mit den Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde betrauten Männern, muß man die *iurati*, die man mit den *testes* von 1248 gleichzusetzen hat, unterscheiden¹²⁵⁾. Sie sollen die geistlichen Vergehen der Gemeinde rügen, sind also Ankläger im geistlichen Denunciationsverfahren¹²⁶⁾. Nach der Landesordnung für das Niederland von 1427 hatten in deutschen Dörfern die Schulzen und die Kirchväter – in preußischen Dörfern die Kämmerer – die Einhaltung der Feiertagsheiligung zu überwachen¹²⁷⁾. Daß diese Synodaldenunciatoren oder Schöffen durch Wahl ihr Amt erlangten, bezeugen uns Synodalstatuten des Bistums Samland von ca. 1435^{127a)}. Es heißt: *In villa qualibet rustici sibi eligant et constituent similitur duos denunciatores seu scabinos synodales*^{127b)}, *quos crediderint honestiores et fide digniores. Qui postquam constituti fuerint, contestentur similitur omnes incolas istius ville. Qui sub fide*

124) Man braucht aber nicht allzu vorsichtig in seinen Schlüssen zu sein. Das Gnesener Provinzialstatut von 1420 (s. u. bei H. F. SCHMIDT, Die rechtl. Grundlagen, S. 802) befaßt sich ebenfalls mit Kirchenrechnungen in Pfarrkirchen. Sie sollen in doppelter Ausfertigung gehalten werden. Ein Buch verwahrt der Pfarrer, das andere die *vitrici*.

125) Es wäre zu prüfen, ob die Behauptung von Kuujo, S. 175 f., zu Recht besteht: *vitricus* (= Stiefvater) findet sich in Alt-Livland nur selten, aber häufig in Bayern, den Kirchenprovinzen Magdeburg und Gnesen und im Bistum Kammin. Auch *iurati* trete in Livland nur selten, aber oft in den zum Erzbistum Bremen gehörigen Hansestädten, in anderen Teilen Norddeutschlands, in Westfalen und im Rheinland auf. In Alt-Livland wurde der Ausdruck *provisores* = *vormunderen* am häufigsten verwendet. Man müßte feststellen, ob die Funktionen der *iurati* und der *vitrici*, die bei uns nicht übereinstimmen, in den genannten Gebieten wirklich dasselbe meinen. S. SCHRÖCKER, Die Kirchenpflegschaft (= Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswiss. 67 = iur. Diss., München, 1934), Paderborn, 1934, S. 189; Cod. Warm. IV, Nr. 427, 488, 551; Rößeler Pfarrbuch passim.

126) Vgl. dazu W. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts I, 1953, S. 377 f.

127) TOEPEN, Ständeakten I, Nr. 363, S. 471; V, Nr. 125, S. 386 (1482).

127a) Staatl. Archivlager Göttingen Ord. Fol. 270, Bl. 225.

127b) Sie sind wohl identisch mit den *sentherren* der Landesordnung von 1482; TOEPEN, Ständeakten V, Nr. 125, S. 385.

christiana et bona conscientia dicant eisdem singuli incole ville, que sciverint in ipsa villa vel casa in tota parrochia de quocumque denunciando . . .

Es ergibt sich somit, daß wir in der Kirchgemeinde die gleiche Trennung in genossenschaftliche Verwaltung und Gericht feststellen können, wie im weltlichen Gericht. Wenn die Gemeinde seit den frühesten Zeiten im Send vertreten war, so wird man nicht zu zweifeln brauchen, daß dies auch in der Kirchenverwaltung von Anfang an der Fall war, denn das Bedürfnis nach einer Mitwirkung an der Verwaltung der Kirchenfabrik war selbstverständlich ebenso vorhanden wie das nach einer Beteiligung am Send.

Leider besitzen wir aus den eigentlichen preußischen Bistümern keine Quelle, die uns unterrichtet, auf welche Weise die Kirchväter zu ihrem Amt gelangten. Es dürfte aber kaum anders gewesen sein als in der Erzdiözese Gnesen. Da diese Kirchenprovinz sich über den pommerellischen Teil des Ordenslandes erstreckte, dürfen die Bestimmungen des Gnesener Provinzialstatuts von 1420¹²⁸⁾ zumindest für dieses Gebiet als Informationsquelle benutzt werden, ja es müssen im ganzen Deutschordensland Preußen ähnliche oder vielleicht dieselben Grundsätze bei der Wahl der Kirchväter gegolten haben; denn das, was noch über die Amtsgeschäfte der Kirchväter an Hand livländischer Quellen zu verdeutlichen ist, findet sich auch in den Gnesener Statuten. Die Wahl der Kirchväter sollte in der Erzdiözese Gnesen von den älteren Gemeindemitgliedern vorgenommen werden und in Übereinstimmung mit dem Pfarrer und dem Patron, im Ordenslande also dem Orden, erfolgen. In der Erzdiözese Gnesen sollten in jeder Pfarrei jährlich zwei Kirchväter gewählt werden. Die Verhältnisse in dieser Kirchenprovinz sind mit denen im Ermland vergleichbar. In Rößel, einer kleinen Stadt, deren Pfarrbuch aus den Jahren 1442–1614 wir besitzen, gab es zunächst zwei, später drei Kirchväter¹²⁹⁾.

128) Das Gnesener Provinzialstatut von 1420 ist abgedruckt bei H. F. SCHMID, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters, 1938, S. 802: . . . *volumus et ordinamus, quod singulis annis infra octavas natiuitatis Christi aliquo dierum dicte octave ipsi rectores vel alii curati communiter et divisim quilibet in parrochia sua cum patrono ecclesie . . . et cum parrochianis vel saltim cum aliquibus de senioribus parrochianorum sue parrochie duos viros de statu laicali fidedignos eligant ac deputent, qui sic deputati viri ecclesiastici vel vitrici ecclesie nominati ea, que pro fabrica seu structura et aliis usibus seu necessariis ecclesie quoquomodo a Christi fidelibus offerantur diligenter conseruent et cum consilio rectoris exponant fideliter et dispensent; qui etiam huiusmodi oblata cum rectoribus cuiuslibet ecclesie describere personas offerentium tempus et quotum oblatorum, ne ipsis opponi possit usurpatio tenebuntur et in fine anni suis successoribus . . . et rectori ecclesie ac aliquibus de senioribus parrochianis de huiusmodi receptis et expositis, etiamsi ipsi de consensu rectoris et parrochianorum in eodem officio remanserint, singulis annis rationem facere sint astricti, ad quam etiam faciendam eos et eorum quemlibet obligamus.*

129) Mon. hist. Warm. Bd. XIII, 1. Das Rößeler Pfarrbuch, 1937, S. 5.

Eine 1427 in Elbing abgehaltene preußische Provinzialsynode erließ eingehende Bestimmungen über die Aufgaben der *provisores laici vulgariter dicti kirchenfeter* und die Verwahrung der ihnen anvertrauten Kirchengelder. Nahezu übereinstimmend wiederholte eine pomesanische Synode von 1440 diese Satzungen. In jeder Pfarrkirche sollte ein Kasten zur Verwahrung von Legaten, Vermächtnissen und Schenkungen aufgestellt werden. Die drei Schlüssel zu diesem *reservaculum* verwahrten der Pfarrer und die zwei Provisoren. Aus dem Kasten sollte ohne Niederschrift nichts entnommen werden. Bei der Rechnungslegung sollte der Pfarrer anwesend sein. Die Landesordnung des HM Friedrich von 1503 bestimmte (Art. 33), daß die Kirchväter jährlich in Gegenwart des Pfarrers und des Lehnsherrn Rechnung legen sollten¹³⁰⁾.

Um die Aufgaben der Kirchväter noch etwas zu verdeutlichen, dürfen wir Material aus Livland heranziehen. Das ist insofern zulässig, als Livland und die preußischen Bistümer zusammen zum Metropolitanverband Riga und politisch zum Deutschen Orden, wenn auch verschiedenen Landmeistern gehörten. Insbesondere das Rechnungsbuch der Kirchvormünder von Kegel (1472–1553), das Paul Johansen veröffentlicht hat, gewährt uns gute Einblicke in die Tätigkeit der Kirchväter. Man hat sich vorzustellen, daß auch in preußischen Gemeinden, sofern sie eine gute Kirchenverwaltung besaßen, die Kirchväter, wie in Kegel, Löhne an den Schmied, den Maurermeister, den Tischler, die Zimmerleute, Glaser und andere Handwerker und Arbeiter zahlten und Baumaterial beschafften¹³¹⁾. Auch die Verwaltung der Gottesdienstgeräte, die Beschaffung von Abendmahlwein, Räucherwerk und Oblaten und die Besoldung des Küsters gehörten zu den Obliegenheiten der Kirchväter bzw. der Kirchenfabrik. Der Pfarrer von Kegel erhielt 1472–1477 jährlich 5 Mark für die Beschaffung von Wein und Oblaten von den Kirchvormündern. Die Kirchenfabrik verfügte bisweilen über genügend Kapital, um einen Teil davon gegen Zinsen auszuleihen. Die Kirchvormünder von Kegel haben an ihren Pfarrer Vorschuß gezahlt¹³²⁾. Zu den Pflichten der Kirchväter gehörten auch das Einsammeln der Opfergaben während der Gottesdienste und das Leeren der Opferstöcke.

130) G. MATERN, Geschichte der Pfarrgemeinde SS. Petri und Pauli in Rößel, 1935, S. 107, mit Belegen. Über die *vitrici ecclesie* finden sich auch einige Hinweise in den *Ordinancia castri Heylsbergk* in: *Cod. dipl. Warmiensis* II, 1864, S. 338 f. – Landesordnung von 1503 bei TOEPPEN V, 1886, S. 480.

131) Das Rechnungsbuch der Kegelschen Kirchenvormünder 1472–1553, hg. v. Paul Johansen Tallin-Reval 1926. – E. O. KUUJO, Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Pfarrkirchen in Alt-Livland (= *Annales academiae scientiarum Fennicae* 79, 2), Helsinki 1953, S. 217. Auf diese ausgezeichnete Arbeit sei besonders hingewiesen. Verfassungsmäßige Stellung und Aufgaben der Kirchenväter haben sich in protestantischer Zeit kaum geändert; vgl. CONRAD, Zwei Visitationsrezesse für die evangelischen Kirchen zu Gr. Tromnau und Niederzehren von 1568 und 1576, in: *Ztschr. d. hist. Ver. f. d. Reg.-Bez. Marienwerder* 26, 1898, S. 31 ff.; vgl. ferner die Nennung von vier Kirchenvätern in Döhringen (Kr. Osterode), S. 72.

132) Rechnungsbuch d. Kegelschen Kirchenvormünder S. 11 u. 15; KUUJO S. 229.

Ihre Tätigkeit für die Kirchengemeinde trug den Kirchvätern kleine Vorrechte ein. In der Diözese Pomesanien werden nach einer Entscheidung des Bischofs Caspar von 1448 die Kirchväter von den üblichen Gebühren bei Bestattung innerhalb der Kirche befreit. In anderen, also wohl vor allem preußischen Bistümern werde es genauso gehalten¹³³⁾. Die Gebühr für die bevorzugte Bestattung in Höhe von 3 Mark wurde zwischen dem Bischof, dem Pfarrer und der Kirche geteilt¹³⁴⁾. Auch diese – nicht häufige – Einnahme gehörte zweifellos zur kirchlichen Vermögensverwaltung der *vitrici*.

III.

Unsere bisherigen Ausführungen stützten sich durchweg auf Quellen aus der Ordenszeit. Sie lassen sich aus jüngeren Zeugnissen ergänzen, doch scheint uns eine strenge Trennung dessen, was wir auf Grund gleichzeitiger Quellen mit Sicherheit über die Landgemeinde im Deutschordensstaat sagen konnten, und dem, was wir aus jüngem Material nur zu erschließen vermögen, geboten; denn zwischen beiden Perioden liegen wichtige Wandlungen im Gefüge des Staates. Sie sind bereits durch die Polenkriege des Ordens im 15. Jahrhundert eingeleitet worden, die das Gleichgewicht von Herrschaft und Freiheit, das in der Verfassung der deutschen Zinsdörfer seinen Ausdruck fand, störten. Der Orden und wohl auch der Adel versuchten, die Verwüstung und Entvölkerung des Landes durch eine Steigerung der Scharwerkspflicht bis zur ungemessenen Leistung auszugleichen, um die finanziellen Forderungen zu erfüllen, die der Orden in den Friedensschlüssen von Thorn 1410 und 1466 hatte auf sich nehmen müssen¹³⁵⁾. Der Orden mußte seinen früheren Grundsatz, möglichst wenig Grund und Boden an Adlige zu überlassen, aufgeben. An Söldnerführer, deren Forderungen der Orden nicht erfüllen konnte, mußten Dörfer und ganze Ämter verpfändet werden; sie blieben dauernd in ihrem Besitz.

Die Erhöhung der Scharwerkspflicht änderte zunächst nur die tatsächliche, nicht die rechtliche Lage der Bauern. Da die steigenden Lasten nicht überall gleich hoch waren, suchten die Bauern in günstigere Landesteile auszuweichen. Um der Auflösung der tragenden Schicht des Staates, des Bauernstandes, entgegenzuwirken, sah sich der Orden gezwungen, ihre Freizügigkeit einzuschränken. Die willkürliche Erhöhung der Zinsen, immer neue Steuerforderungen und Scharwerksleistungen vom drei- bis vier-

133) Wenn im Bistum Pomesanien nicht alle Gläubigen ohne Unterschied in der Kirche beigelegt werden sollten, so entsprach das den Entscheidungen, die auch andernorts zahlreiche Partikularsynoden gefällt hatten; vgl. PH. HOFMEISTER OSB, Das Gotteshaus als Begräbnisstätte, in: Arch. f. kath. KR 111, 1931, S. 470 ff.

134) UB Culm I, Nr. 589.

135) G. AUBIN, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen, 1910, S. 75 ff.

fachen Umfang des in den Handfesten festgelegten Maßes trieben die Bauern des Samlandes 1525 zum Aufstand¹³⁶⁾. Wider Erwarten der Bauern stellte sich Herzog Albrecht auf die Seite des Adels und machte die männliche Bevölkerung in der Landesordnung von 1526¹³⁷⁾, in der Landesordnung von 1577 auch die weibliche Bevölkerung schollenpflichtig. Nach dem Verlust der Freizügigkeit gab es weiterhin Zinsdörfer, in denen die Bauern ihre Güter nach kulmischem Recht vererbten. Die Bauern sowohl der landesherrlichen wie auch der Adelsdörfer versuchten, die ihnen in den Handfesten verbrieften Rechte zu behaupten. Es entspannen sich erbitterte Auseinandersetzungen zwischen Dorfherrn auf der einen Seite und Schulzen und Dorfgemeinde auf der anderen Seite, bei denen oft mit Prügel und Gefängnis das alte Recht der Bauern gebrochen wurde¹³⁸⁾. Das Bild vom rechtlosen Hintersassen des ostpreußischen Großgrundbesitzers wurde zur Allgemeinvorstellung. Die rechtliche Lage des Bauern in Preußen war schlecht genug; trotzdem ist zu überprüfen, ob nicht das Zusammenleben der Bauern in der dörflichen Siedlungs- und Wirtschaftsgemeinschaft das Fortbestehen gewisser genossenschaftlicher Elemente erforderlich machte, an deren Beseitigung der Dorfherr nicht interessiert sein konnte.

Wir stützen uns in den folgenden Bemerkungen über die west- und ostpreußische Gemeinde in der Neuzeit ausschließlich auf die Quellengruppe, die uns im Mittelalter – bisher – fehlt, die Willküren und Dorfordnungen. Der Terminus Willkür deutet an, daß das alte genossenschaftliche Recht, bedingte Selbsturteile zu bilden, wie es W. Ebel¹³⁹⁾ ausgedrückt hat, fortbestand, wenn auch in stark verbläster Form; denn diese Willküren enthalten z. T. Sätze allgemeinen Landrechtes und gelten für eine größere Zahl von Dörfern. Trotzdem scheint uns die Möglichkeit, daß in den Willkürsätzen der Bauern tatsächlich altes Recht fortlebt, nicht ausgeschlossen.

Zunächst stellen wir die uns bekannt gewordenen Willküren und Dorfordnungen zusammen und besprechen dann einzelne Gegenstände der Dorfverfassung, soweit sie für unsere Betrachtung von einiger Bedeutung sind.

1. Willkür von Gischkau (b. Danzig). Sie stammte aus dem Jahre 1432, war aber 1753 bereits verloren¹⁴⁰⁾.
2. Willkür von Ponarth (b. Königsberg) von 1551.
3. Willkür von Gallinden (Kr. Osterode) von 1559.

136) P. TSCHACKERT, Urkundenbuch zur Reformationgeschichte des Herzogtums Preußen, I. Bd. Einleitung (= Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven Bd. 43), 1890, S. 120 ff. – E. WILKE, Die Ursachen der preußischen Bauern- und Bürgerunruhen 1525 mit Studien zur ostpreuß. Agrargeschichte der Ordenszeit, in: Altpr. Forsch. 7, 1930, S. 207 ff.

137) AUBIN S. 129 u. 133 f.

138) Vgl. die Beschwerde der Gemeinden Witulten von 1559 und Elgenau (gegen Finck v. Finckenstein) 1700 bei HARTMANN, Kr. Osterode, S. 622 u. 97 ff.

139) W. EBEL, Die Willkür, 1953, S. 37: »Die Verwillkürung ist bedingtes Selbsturteil.«

140) MUHL, Geschichte der Dörfer auf der Danziger Höhe, S. 11.

4. Willkür von Campenau (b. Marienwerder) von 1582.
5. Gemeine Willkür der Untertanen im Werder von 1586. Bei einer Visitation der Haushaltungen im Domänenamt Marienwerder 1586 wurde festgestellt, daß mehrere kölmische Dörfer mit Willküren versehen seien. Die Schulzen der anderen Dörfer sollten darauf achten, daß auch ihre Dörfer sich Willküren schufen und sich nach ihnen richteten. Die »Gemeine Willkür der Untertanen im Werder«, die sich in einem Aktenband über die Visitation der Haushaltungen von 1586 befand, sollte wohl die den Dörfern fehlenden Willküren ersetzen, vielleicht waren aber die erwähnten vorhandenen Willküren nur Ausfertigungen oder Abschriften der »Gemeinen Willkür der Untertanen im Werder«. In den letzten Jahrzehnten ist noch eine Anzahl Willküren im Kreis Marienwerder vorhanden gewesen. Um 1900 gab es keine derartigen Zeugnisse mehr.
6. Willküren der Dohnaschen Besitzungen vom 11. November 1625. – Der Hochmeister Heinrich Reuß von Plauen hatte 1469 dem Stanislaus von Dohna für die Dienste, die er dem Orden im 13jährigen Krieg geleistet hatte, das Dorf Deutschendorf verliehen. 1572 befanden sich die Dohnas bereits im Besitz von 18 Zinsdörfern und Gütern. Diese Dörfer lagen in den Dorfsiedlungsgebieten von Mühlhausen und Mohrungen. Deutschendorf wurde von Heinrich von Gera (1304–1312) gegründet. Herrendorf ist 1329, Ebersbach ebenfalls 1329, Reichertswalde 1402/08, Silberbach 1352 bezeugt. Die intensive Siedlungstätigkeit des Komturs Sigehard von Schwarzburg im Gebiet von Christburg und Saalfeld, die zahlreichen offenbar aus Thüringen übertragenen Ortsnamen und der dort gesprochene mitteldeutsche Dialekt lassen auch die Herkunft der Siedler in den deutschbesetzten Dohnaschen Dörfern aus Thüringen möglich erscheinen. 1624 schlossen die damals lebenden Gebrüder von Dohna einen Vertrag über die Verwaltung ihrer Güter. Darin heißt es: *»U. alsdann alhier der Dörffer Willköhren gedacht wirdt, ist deszwegen gleichmäszig vereinbahret, dasz nicht allein über solchen Willköhren steiff u. fest an allen obrten gehalten, sondern dasz auch zu mehrerer Richtigkeit undt Gleichheit durchgehendt alle Willköhren unserer sämbtlichen Dorffschaften auf eine gleichlautende Form gerichtet u. bey jedem Sitz unserer Höffe in den Hauszbüchern eine Abschrift davon befunden werden solle.«* Die Absicht, eine Einheitswillkür zu schaffen, ist von den Dohnas am 11. November 1625 verwirklicht worden. Sie liegt gedruckt vor bei Siegmar Graf Dohna, Aufzeichnungen über die Vergangenheit der Familie Dohna, Berlin 1903 (als MS 1877 gedruckt), UB Nr. 19^{140a}), und abschriftlich in: Willkür- und Rechnungsbuch des Dorfes Goldbach für die Jahre 1670–1792, StA. Königsberg/Ostpr. Fol. 14 131. Aus dem obigen Zitat und ent-

140a) Für die Überlassung des schwer greifbaren Buches danke ich Herrn Dr. Lothar Graf Dohna. Als der vorliegende Beitrag in Satz ging, stand mir nur die Abschrift der Willkür für Goldbach zur Verfügung. Im folgenden steht »Goldbach« für »die dohnaischen Dörfer«.

sprechenden Bemerkungen in der Willkür selbst geht hervor, daß es in einigen der dohnaschen Dörfer vor 1625 bereits »*theils gar alte, in ieszige Zeit ungerumbte, und mancherley ungleiche Wilköhren*« gegeben hat, deren Rechtsgut in der vereinheitlichten Fassung von 1625 zum Teil enthalten ist; andere Dörfer besaßen keine Willküren.

7. Willkür von Rauden aus den Jahren 1631 und 1810. Die Willkür von 1631 wurde von den Nachbarn einstimmig beschlossen und von Gerhard von Dönhoff, der die Dörfer Rauden, Gramblin und Liebenau als Gratialgüter besaß, bestätigt¹⁴¹⁾. Für die Willkür von 1810 fehlt eine Bestätigung. Am Schluß ist eine Übersetzung ins Polnische beigefügt, die von sämtlichen Nachbarn in polnischer Sprache beschworen und unterschrieben wurde.
8. Dorfordnung des Königreiches Preußen von 1702.
9. Dorfordnung für das Dorf Schwecken von 1704. StA. Königsberg Rep. 10, Regier. Königsberg Tit. 23 III Nr. 4 vol. 1.
10. Dorfordnung von 1723.
11. Dorfordnung für das Amt Brandenburg und das Dorf Sperling von 1731¹⁴²⁾.
12. Dorfordnung für Ostpreußen von 1757.
13. Dorfordnung für Westpreußen von 1780.
14. Willkür von Weißhof von 1770¹⁴³⁾. Diese Willkür sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Wert besitzt sie für uns kaum; denn für sie hat die Willkür der Stadt Marienwerder als Vorbild gedient. Weißhof ist eine Siedlung der nach 1527 von Herzog Albrecht angesetzten Holländer¹⁴⁴⁾. Die 56 Artikel umfassende Willkür wurde mit dem adligen Hofsiegel bestätigt, von jedem Einwohner unterschrieben und mit seiner Hausmarke gezeichnet.

Suchen wir uns zunächst ein Bild von der Stellung des Schulzen in den genannten Willküren zu machen. In der Dohnaschen Willkür (im folgenden kurz »Goldbach«) erfahren wir nichts über die Modalitäten der Einsetzung oder Wahl des Schulzen. Im Prinzip ist der Schulze aber wie in der Ordenszeit sowohl Repräsentant der Herrschaft als auch der Gemeinde. Denn man soll auf Anordnung des Schulzen zusammenkom-

141) G. DÖHRING, Willküren einiger Stadt- und Landgemeinden im Kreise Marienwerder, in: Ztschr. d. hist. Ver. f. d. Reg.-Bez. Marienwerder 48. H., 1910, S. 21–23. Es ist bemerkenswert, daß 1631 Graf Gerhard von Dönhoff bei der preußischen Regierung in Königsberg Abschriften der Hf. der Güter Grabau und Menken (Kr. Schlochau und Konitz) anforderte. Es war also offenbar eine Ordnung der Rechtsverhältnisse der Dönhoffschen Besitzungen im Gange. So scheint es möglich, daß der Willkür von 1631 ältere Rechtsgewohnheiten zugrunde liegen; G. SOMMERFELD, Zur Geschichte des Pommerellischen Woiwoden Grafen Gerhard von Dönhoff (gest. 1648), in: Ztschr. d. Westpr. Gesch. Ver. 43, 1901, S. 228.

142) Staatl. Archivlager Göttingen, StA Königsberg, wie oben »Schwecken«.

143) DÖHRING, Willküren, S. 23 (vgl. auch Ztschr. d. hist. Vereins für Marienwerder 49, 1911).

144) B. SCHUMACHER Niederländische Ansiedlung im Herzogtum Preußen zur Zeit Herzog Albrechts (1525–1568), 1903.

men und anhören, was der Schulze für die Herrschaft »oder mit Wissen und Willen der Rathleute zu der Gemeine besten oder sonst wirdt fürgeben« (Art. 20). Die folgende Bestimmung findet sich in wörtlicher Übereinstimmung in Goldbach (Art. 21) und in der Willkür des Amtes Brandenburg (Art. 8): »Wenn der Schultz den Dieng- oder Rechentag helt, sol sich iglicher Nachbar zu ihm verfügen. Wer zu späth kombt, sol die vorige Busz geben (4 β); wer es aber gänzlichen versäümet, soll 30 β ablegen, es were dann dasz er in der Herrschat (!) geschäftten verschicket, oder mit Krankheit oder sonst mit ehehafter noth verhindert wäre.«

Daß es sich hier um eine ältere Satzung handelt, geht aus der Berechnung der Bußsätze nach Schock, und aus der Nennung der ehaften Not als Hinderungsgrund hervor. Die Verschickung in Geschäften der Herrschaft ist nichts anderes als der alte Herrendienst, einer der vier Gründe der ehaften Not¹⁴⁵⁾. Die Verwendung dieses Ausdruckes am Ende des 17. Jahrhunderts überrascht. Sprachlich steht die Willkür mit diesem Artikel dem Mühlhäuser Rechtsbuch (Art. 33)¹⁴⁶⁾, das von *eapth not* spricht, näher als dem Sachsenspiegel (II, 7) wo von *echter not* die Rede ist, ohne daß man damit sagen könnte, das Mühlhäuser Rechtsbuch oder seine Gewohnheiten seien von den Siedlern dieser Landschaft, zu der das preußische Mühlhausen gehört, mit nach dem Osten gebracht worden. In gewisser Weise ist diese Möglichkeit sogar ausgeschlossen. Denn wenn der Artikel sowohl in der Willkür von Goldbach als auch in der Dorfordnung des Amtes Brandenburg vorkommt, so ist das entweder auf gegenseitige Abhängigkeit oder auf Übernahme aus einer Landesordnung zurückzuführen¹⁴⁷⁾.

Die gleiche Frage gibt der sowohl in Goldbach (Art. 37) als auch in der Willkür des Amtes Brandenburg (Art. 9) enthaltene Satz auf: »So die Gemeine zwiespaltig oder irrig wirdt in Sachen, welche die Dorfschaft betrifft, und sich derwege unter sich nicht vereinigen können, so sollen sie in zwo Haufen treten, druff hernach der kleinste Haufen dem großen folgen sol, es sey denn das sich der kleinste Hauff derselben Irrung halber auf die Herrschaft berufe, so soll alsdann die Erkenntniß dahin verwiesen werden. Würde derselbe aber im Beruf unrecht haben, sol der Gemeine etwa ein Viertel Bier oder dergleichen andere Strafe geben, je nach Beschaffenheit der Sachen und der Herrschaft Bestimmung.«

Wir lassen unentschieden, ob der folgenden, durch das Vorkommen von Gilde- meistern sehr archaisch anmutenden Bestimmung der Willkür von Goldbach (Art. 11) ein höheres Alter zuzuweisen ist^{147a)}: . . . *alsz sol derjenige so im Kruge Güldzen und*

145) Jüngster Beleg für *ehafte not* aus Schlesien 1478; DRWb. II, Sp. 1228.

146) Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch hg. v. Herbert Meyer, 3. Aufl. 1936, S. 149 f.

147) In den bei TOEPPEN, Ständeakten, abgedruckten Landesordnungen habe ich die Bestimmung nicht finden können. Eine Bearbeitung der preußischen Landesordnung bis in die herzogliche Zeit wäre notwendig.

147a) Gegen Gelage von Bruderschaften und Gilden an bestimmten Festen wendet sich die Landesordnung von 1503; TOEPPEN, Ständeakten V, Nr. 168, S. 473.

ändern örtern zu einem hader Ursach giebet, imgleichen wer auf einiges Friedgebott, der Herrschaft wegen, es geschehe vom Schultzen, Geschwornen, Krüger, Gülte-Meister, Hauszwirth oder sonst iemands nicht friede halten wolte, 3 (Rthl.) in die Allmosenbüchse, der Dorfschaft aber 1 (Rthl.) in die Rathbüchse erlegen, und dann wegen der Herrschaft seines Verbrechens halber nach Erkendtnisz des Gerichts gestraft werden, und es sol in Gülden niemand kein Messer oder einig Gewöhr bey sich tragen, bey 3 (Rthl.) Strafe der Herrschaft, und dasz Messer oder gewöhr sol dem Gültemeister oder Hauszwirth verfallen sein.«

Urteiler im Schulzengericht von Goldbach und des Amtes Brandenburg sind die Ratleute. Wir kennen sie bereits aus der Ordenszeit. Man hat dieses im 17. Jahrhundert noch bestehende Dorfgericht mit dem ordenszeitlichen Dorfgericht zu vergleichen, dessen Bußen bis zu 4 Pfg. gingen. Da außerdem, und zwar an erster Stelle, in Goldbach Schöffen genannt werden, muß man annehmen, daß die Schöffen ausschließlich Urteiler in dem dorfherrlichen Patrimonialgericht waren. Das wird zwar nicht in der Willkür, doch im Vertrag von 1624 erwähnt. Es hat also zwei Urteilerkollegien gegeben. Damit wird die schon oben angedeutete Parallelität zwischen Stadt- und Dorfverfassung im Ordensland, die auch der Sachsenspiegel kennt, noch deutlicher. Es verlautet in der Willkür nichts von der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Aufgabenbereich des Schulzen. Diese lag zweifellos beim dorfherrlichen Patrimonialgericht, war also dem Schulzen verloren gegangen. Er steht an der Spitze der Ratleute, die die niedere Polizeigewalt ausüben und ist dem Bauermeister des Sachsenspiegels bzw. dem Bürgermeister der Städte vergleichbar. In Schwecken werden Personen, die sich abends zu lange im Krug aufhalten, durch die Ratleute zum Schulzen in den Stock gebracht und am folgenden Tage im Schulzengericht abgestraft.

Die Gemeinde Goldbach, deren Wohnplätze vom »Dorffrieden« (Art. 45) umgeben sind, bildet eine unter der Leitung des Schulzen stehende Friedensgemeinschaft, welche die Spurfolge auf Diebe ausübt¹⁴⁸⁾. Das geschieht in der Weise, daß der Geschädigte dem Schulzen den Diebstahl meldet, dieser die Gemeinde aufbietet und je nach Größe des Dorfes den dritten Teil der Bauern zu Pferde aussendet (Art. 44). Sie reiten auf vier Straßen aus und verfolgen den Täter mindestens 10 Meilen. Wer einer gefundenen Spur nicht folgt, soll 1 Rthl. in die Ratsbüchse geben und nach Erkenntnis der Dorfherrschaft bestraft werden. Die Spurfolger erhalten die ihnen zustehende Entschädigung von der Gemeinde, die nach der Hufenzahl der einzelnen Hofbesitzer aufkommt, wenn kein Geld in der Gemeindebüchse vorhanden ist. Mit wenig Abweichungen findet sich dieser Artikel (89) in der Dorfordnung des Amtes Brandenburg

148) Über das Alter der Satzung über Spurfolge im Ordensland läßt sich schwerlich etwas sagen. 1569 schloß Kowall auf der Danziger Höhe mit drei benachbarten Dörfern einen Vertrag über die Verfolgung von Dieben; er wurde 1593 als gemeinsame Willkür der vier Dörfer erneuert; MUHL, Geschichte der Dörfer auf der Danziger Höhe, S. 24 ff.

und in der Willkür von Rauden. Die oben ausgesprochene Vermutung, daß die bäuerliche Gemeinde des Ordenslandes eine Selbstverwaltung gehabt haben muß, wird also bestätigt; denn es ist nicht einzusehen, daß die Gemeindekasse erst in der Neuzeit eingeführt worden ist.

In Goldbach ist die Stellung des Schulzen in der Gemeinschaft der Dorfgewossen unverändert die gleiche, welche wir für das Mittelalter zu erkennen glaubten. Wer sich seinen Weisungen widersetzt, gibt der Herrschaft 1 Rthl. und 6 gr. in die Ratsbüchse. Aber wenn der Schulze der Gemeinde *Ungebührliches . . . anmutet oder gebietet*, kann es jeder der Herrschaft anzeigen bei ernster Strafe für den Schulzen (Art. 25). Der Schulze soll niemand ohne Wissen der Ratleute nach der Willkür strafen, die Ratleute nicht ohne Wissen des Schulzen.

Nach der Dorfordnung des Königreichs Preußen von 1723 werden die Schulzen von einer Kommission eingesetzt. Auf welche Weise in den dohnaschen Dörfern der Schulze in sein Amt gelangt, sagt die Willkür von Goldbach nicht. Vermutlich bestand das alte Erbschulzenamt fort. Nach den Satzungen des Holländerdorfes Campenau (b. Marienwerder) von 1582 kann der Schulze ebenso wie die Ratleute gewählt werden. Auch kann dort einer der Ratleute zum Schulzen aufrücken.

Über die Wahl der Schöffen erfahren wir aus der »Gemeinen Willkür der Untertanen im Werder«, daß jährlich auf einem Kurtag zwei von der Herrschaft zu bestätigende Schöffen gewählt wurden. Nach einjähriger Amtsdauer als Schöffen übernahmen sie das Amt der Ratleute. Wir beobachten hier also den gleichen Wechsel zwischen Schöffen und Ratskollegium wie in vielen städtischen Verfassungen. In beiden Positionen erhalten diese Männer samt dem Schulzen für ihre Tätigkeit von der Gemeinde 1 ung. fl. als Entschädigung.

Die gleichen Institutionen, die wir für die dörfliche Kirchenverfassung in katholischer Zeit beschrieben haben, treten unverändert in der Willkür von Schwecken 1704 entgegen. Dort sollen Schulze und Dorfgeschworene oder Älteste auf fleißigen Kirchenbesuch achten und Übertreter der Feiertagsruhe dem Pfarrer und den Kirchvätern denunzieren (Art. 1 u. 2)¹⁴⁹⁾. Die Dorfgeschworenen sind nichts anderes als die alten *iurati*¹⁵⁰⁾.

Durch die Dorfordnung des Königreiches Preußen wurden die Rechte und Pflichten der Schulzen und Schöffen auch im ehemaligen Ordensland vereinheitlicht und auf die Aufsicht über Zäune, Brunnen, Wege, Regelung des Viehtriebes und den Eintrag von Nachlässen und Vermächtnissen in die Schöffenbücher festgelegt. Der Schulze hatte

149) Vgl. o. S. 180.

150) Offenbar wird auch der Ausdruck Geschworene synonym mit Kirchväter gebraucht; Staatl. Archivlager Göttingen (St. A. Königsberg) Etatsministerium 90 B. 39. Die Kirchväter des Kirchspiels Balga an den Herzog, 4. Nov. (15)50: »Nachdem wir vom gantzen Kirchspiell Balge voriger Zeit zu kirchvetern erwelet und volgent vom hern bischoff von Samblandt seligen darzu bestetigt, erkennen wir uns als geschworne schuldigh . . .«

im Auftrag des Königs auf Rentabilität des Dorfes hinzuwirken¹⁵¹). In der gleichen Linie hält sich die Dorfordnung von 1723. Auch die Dorfordnung für Ostpreußen von 1757, die für Westpreußen von 1780 und die für Preußisch-Litauen von 1754 schärfen den Dorfbewohnern den Gehorsam gegen den Schulzen nachdrücklich ein. Wer seiner Aufforderung nicht folgt, wird nach des Dorfes Willkür bestraft. Das Allgemeine Landrecht von 1791 kennt noch das aus Schulzen und Schöffen gebildete Dorfgericht, das Polizeistrafen bis zu 1 Rthl. verhängen darf, aber keine streitigen Rechtshändel mehr entscheiden darf. In Gegenwart eines vereidigten Gerichtsschreibers nimmt das Dorfgericht Handlungen vor, die keine Rechtskenntnisse erfordern und bei denen es auf die bloße Beglaubigung einer Rechtshandlung ankommt.

IV.

Nachdem wir das Bild der deutschen Bauerngemeinde in der Zeit der Hochkolonisation des Ordenslandes nach den Handfesten gezeichnet und durch Zuziehung jüngerer Dorfordnungen die Möglichkeit gegeben haben, dieses Bild zu ergänzen, ist nun ein Überblick über gemeindliche Sonderbildungen des Ordenslandes anzufügen. Durch den Kontrast soll die Eigenart der deutschen Bauerngemeinde noch stärker profiliert werden. Wir beschränken uns darauf, für diese Sonderformen nur den gegenwärtigen Forschungsstand zu referieren.

Dem deutschen Zinsdorf steht verfassungsmäßig das Gärtnerdorf am nächsten. Derartige Siedlungen von Gärtnerstellen sind vom Orden vereinzelt deshalb angelegt worden, weil er neben preußischem und deutschem Gesinde die Arbeitskräfte der Gärtner auf seinen Vorwerken benötigte¹⁵²). Die kleinen Wirtschaften gewährten den Gärtnern keinen ausreichenden Lebensunterhalt. Sie waren deshalb gezwungen, sich als Lohnarbeiter zu verdingen¹⁵³). 1350 wandelte der Orden das Vorwerk Müskendorf (Kr. Konitz) in ein Gärtnerdorf von 60 Stellen um. Das Dorf war rechtlich ähnlich geordnet wie ein Zinsbauerndorf. Detleff Holtzen, in dem man den Schulzen zu sehen hat, erhielt, wie ein kölmischer Schulze in einem Zinsdorf, die doppelte Landausstattung, nämlich zwei Gärten, zinsfrei¹⁵⁴). Jeder Gärtner zahlte 8 Schott Pfennige Zins

151) Eine straffe Aufsicht der Landesherrschaft über die Rentabilität des Dorfes war nicht neu. Wir verweisen nur auf die ermländische Konstitution von 1435; TOEPPEN, Ständeakten I, Nr. 528.

152) Pruszen durften von Deutschen nicht als Gesinde gemietet werden; TOEPPEN, Ständeakten I, Nr. 72; III, Nr. 74; V, Nr. 125.

153) G. AUBIN, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen, 1910, S. 36.

154) Gärtnerschulzen sind auch auf den Dörfern der Danziger Höhe seit dem Ende des 16. Jh. bezeugt; sie wurden dort vom Bürgermeisteramt in Danzig bestellt; MUHL, Geschichte der Dörfer auf der Danziger Höhe, S. 30, 59, 64.

und 2 Hühner und mußte 2 Tage scharwerken. Die ersten fünf Jahre wurden die Abgaben erlassen. Das Dorf erhielt das Holzrecht an gestürzten Bäumen, das Weiderecht auf Ordensgütern, das Fischrecht mit kleinem Gerät und einen Dorfkrug gegen Zins ¹⁵⁵).

Auch der Adel des Ordenslandes hat Gärtnerdörfer begründet, allerdings, soviel ich sehe, nur in der Frühzeit. 1407 setzte Heinemann von Prassen 10 Hufen, die er zu preußischem Recht besaß, dem Hans Michels für ein Gärtnerdorf aus. Jede Stelle sollte 15 Morgen umfassen. Der Beliehene sollte zwei Gärten, davon einen frei von Zins und Scharwerk, das Schulzenamt mit der niederen Gerichtsbarkeit und dem dritten Pfennig der großen Gerichte erhalten. Jeder Gärtner sollte 20 Schott und 2 Hühner zinsen und acht Tage scharwerken. Sehr interessant sind in diesem Falle die güterrechtlichen Verhältnisse. Schultheiß und Gärtner sollten die Gärten zu kölmischem Recht besitzen. Da Heinemann von Prassen die 10 Hufen zu preußischem Recht innehatte, konnte er die Verschreibung an die Gärtner zu kölmischem Recht nicht selbst vornehmen, sondern der Komtur zu Balga mußte die Gründung genehmigen. Wenn von Prassen starb, sollte das Dorf zu preußischem Recht dem Orden gehören, die Gärtner aber weiter das kölmische Recht behalten ¹⁵⁶).

Wir sind mit dem Hinweis auf dieses adlige Gärtnerdorf auf die adlige Guts- und Bauernsiedlung selbst geführt worden. Wenn auch nur widerstrebend, so hat der Orden doch von Anfang an größere Landkomplexe an Adlige ausgegeben. Dietrich von Tiefenau erhielt 1236 in Pomesanien 300 Hufen, Peter von Heseleht 1440 Hufen im Lande Sassen, um nur einige bekannte Beispiele zu nennen. Diese Adligen haben selbst wieder Zinsdörfer zur Besiedlung ausgesetzt. Die Aufsiedlung des Landes Sassen ist überwiegend das Werk selbständiger Adelsiedlung. Die Rechts- und Verfassungsverhältnisse dieser adligen Zinsdörfer waren in der Frühzeit der Kolonisation die gleichen wie diejenigen der Zinsdörfer des Ordens; das verstand sich schon aus Gründen der Konkurrenz.

Neben den wenigen Adligen, die große Landkomplexe zur Siedlung vom Orden erhielten, steht die viel größere Zahl meist adliger Grundbesitzer, die ein Dienstgut vom Orden empfangen. Diese Güter waren nach den gleichen freiheitlichen Grundsätzen vererbbar wie die Schulzengüter ¹⁵⁷). Diese Besitzer der späteren adligen Güter, die den Charakter des preußischen Landes bis in die Neuzeit geprägt haben, wurden auch als große kölmische Freie bezeichnet. Je nach der Größe ihrer Güter hatten sie dem Orden Reiterdienste mit schweren oder leichten Waffen zu leisten, waren zur Abgabe des Pfluggetreides und geringer Natural- und Geldzinsen verpflichtet. Rechte und Pflichten der Kölmer waren im einzelnen stark differenziert. Auch sie haben

155) PUB IV, Nr. 593.

156) STEIN, Agrarverfassung Ostpreußens, S. 246.

157) Ebda., S. 136.

Land zur Siedlung ausgetan¹⁵⁸⁾. Die großen kölmischen Freien übten auf dem Gut die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit aus, Beschränkung auf die niedere Gerichtsbarkeit ist eine Ausnahme¹⁵⁹⁾. Die Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf die gesamte Gemarkung des Gutes. Ob die Hintersassen (Gesinde), die mit im Siedlungsverband des Gutes lebten, bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gutsherrn beteiligt waren, wissen wir nicht, jedenfalls nicht für die Zeit des Ordensstaates¹⁶⁰⁾.

Die Einzelsiedlung des kölmischen Gutsverbandes hat teilweise die Grundlage für die im Ordensland verbreitete Gruppensiedlung der kölmischen Dörfer gebildet¹⁶¹⁾. Darunter sind nicht, wie man denken könnte, deutsche Zinsdörfer zu verstehen, sondern die kölmischen Dörfer können durch Teilung von großen kölmischen Einzelgütern entstanden sein. Aber es konnte auch bereits die erste Verleihung an mehrere Personen zu kölmischem Recht vorgenommen werden. Die Einwohner dieser Dörfer wurden als Kölmer im engeren Sinne bezeichnet. Die Größe ihrer Grundstücke lag zwischen vier Hufen und einer Hufe oder weniger. Über mögliche Formen gemeindlicher Verwaltung in diesen kölmischen Dörfern läßt sich nichts sagen.

Das Ordensland kennt Siedlungen, in denen sich Siedlungs- und Rechtscharakter von Dorf und Stadt in eigenartiger, für Preußen charakteristischer Weise verbinden; es sind die Krüge und Lischken. Die Krüge sind allerdings nicht auf den preußischen Bereich beschränkt, sondern als ein prägendes Element ländlichen Wirtschafts- und Verfassungslebens über die slawischen Länder verbreitet. Die *taberna* wurde in vorkolonialer Zeit durch landesherrliches Regal verliehen. Die polnische Überlieferung zeigt den engen Zusammenhang zwischen *taberna* und *forum*¹⁶²⁾. Der Orden hat bei der Verleihung von Kruggerechtigkeiten an eine im slawischen Bereich weit verbreitete Institution angeknüpft. Diese mit besonderer Handfeste versehenen Krüge sind von den Schulzenkrügen innerhalb der deutschen Zinsdörfer zu trennen¹⁶³⁾. Die Krüge, die zu kulmischem Recht verliehen wurden, gehören nicht zur Gemarkung und zum Rechtsbereich eines Dorfes. Die Größe des zur *area* des Kruges gehörigen Grund und Bodens kann zwischen mehreren Hufen und einem Morgen schwanken. Als Erwerbsgrundlage des Krügers werden die Brauerei, ein typisch städtisches Gewerbe, und der Handel betrachtet, die Landwirtschaft hat nebengeordnete Bedeutung. Anschaulich be-

158) Peczsche, Kämmerer von Silzkeim, Hannos Hayn und alle seine Brüder und Schwestern verleihen 1430 den Einwohnern von Dombehnen 22 Hufen; JOACHIM-HUBATSCH II, Nr. 2322.

159) PLEHN, S. 408.

160) G. AUBIN, S. 34 f.

161) Ebda. S. 145.

162) H. LUDAT, Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa, in: Osteuropa und der deutsche Osten, Reihe III, Buch 4, 1955, S. 46 ff.

163) Über die Krüge im Deutschordensland vgl. H. STEFFEN, Das ländliche Krugwesen im Deutschordensstaate, in: Ztschr. d. westpreußischen Gesch. Ver. 56, 1916, S. 217-245. Ausdrücklich als Roßgarten wird ein Morgen an den Krug bei der Kirche »Abende« verliehen; PUB II, Nr. 601 (1327).

schreibt die erweiterte Handfeste für den Krug Jungfer (Kr. Elbing) ¹⁶⁴⁾, wie der Verkauf der Waren erfolgen soll: Aus einem Fenster des Kruges oder über einen an dem Fenster angebrachten Balken sollen Brot und Fleisch verkauft werden. Die Ausstattung des Kruges Jungfer mit Weideland war so gering, daß dem Krüger erlaubt wurde, sein Vieh auf die Weide des Ordenshauses Elbing zu treiben. Für den großen Holzbedarf der Brauerei wurden diesem und anderen Krügen besondere Holzungsrechte verliehen. Die Krüger hatten einen Zins von drei bis vier Mark und etwa 30 Hühnern an den Orden zu geben. Daß in der Regel die Getreidezinsen fehlen, zeigt, daß der wirtschaftliche Schwerpunkt nicht auf dem Ackerbau lag. Als weitere Abgaben kamen Wart- oder Pfluggeld und der Dezem an den Pfarrer hinzu. Der Krüger von Rolbick (Kr. Konitz) besaß den dritten Pfennig vom Gericht über seine Gäste. Die großen und kleinen Gerichte erhielt 1337 der Inhaber eines Kruges gegenüber Thorn ¹⁶⁵⁾.

Als eine wirtschaftliche und rechtliche Vervielfachung der Krüge sind die Lischken zu betrachten ¹⁶⁶⁾. Es sind Verkehrssiedlungen stadähnlichen Charakters, die aus mehreren Krügen bestehen und im Schutze von Ordensburgen liegen. Ein Teil der Lischken dürfte aber als vorkoloniale Burgmärkte zu betrachten sein ¹⁶⁷⁾. Die bekanntesten sind Barten, Brandenburg, Pr.-Eylau, Labiau, Tapiau. Die Zahl der Krüge, die den Kern einer Lischke bilden, schwankt etwa zwischen sechs und zehn. Die Lischke Barten zählt ca. 1419 neun, die Lischke Brandenburg 1437 die gleiche Zahl Kretschmer. Für die Mehrzahl der Lischken darf gelten, daß sie nicht auf einen Lokationsakt der Landesherrschaft zurückzuführen sind. Auch die urkundlich älteste Lischke, die wir kennen, Pr.-Eylau, reicht über das Ausstellungsjahr der Handfeste, 1348, zurück ¹⁶⁸⁾. Diese Urkunde zerfällt deutlich in zwei Teile. Ausgangspunkt dieser Lischke ist der Krug des verstorbenen Prußen Bellice Fritzko. Der Komtur von Balga erneuert seiner Witwe das Privileg. Während zum Krug des Fritzko zehn Morgen Land gehören, werden die Krüge der übrigen elf Personen, die in der Urkunde erscheinen, mit nur 1¹/₂ Morgen Land ausgestattet. Die geringe Größe dieser Krugparzellen rückt diese Sondersiedlung im Hinblick auf die Siedlungsform in die Nähe der städtischen Siedlung. Die Krüger von Pr.-Eylau erhalten das Recht, Fleisch, Brot, Fisch, Hering, Tuch und alles, was die Besucher der Lischke sonst benötigen, zu verkaufen. Es fällt auf, daß alle zwölf Krüger, also auch der mit zehn Morgen Grundbesitz ausgestattete, je drei Mark und dreißig Masthühner entrichten müssen. Die Urkunde liefert keine

164) PUB IV, Nr. 57.

165) STEFFEN, Krugwesen, S. 244.

166) Grundlegend ist noch immer: M. TOEPPEN, Über preußische Lischken, Flecken und Städte, in: Altpreuß. Monatsschr. 4, 1867, S. 511 ff., ferner R. GRIESER, Lischke und Stadt, in: Prussia, 29, 1931, S. 232 ff. Zum Sprachgebrauch von Lischke vgl. WENSKUS u. S. 211, Anm. 39.

167) LUDAT, Vorstufen, S. 49, weist auf die Weichselinsel Lisske in der Thorner Handfeste von 1233 hin; es könne sich nur um eine alte vorkoloniale Marktsiedlung handeln; *liscis* = pruß. »Lager«.

168) PUB IV, Nr. 362.

Anhaltspunkte dafür, daß die Krüger zu einer Gemeinde zusammengeschlossen worden sind.

Neben den Krügen gehörten zur Siedlungsgemeinschaft der Lischke in der Regel noch Gärtner, also ebenfalls eine Bevölkerungsgruppe, der eine geringe Landausstattung charakteristisch ist.

Die Gärtner mögen vielfach beschäftigt worden sein, wenn sich bei den Krügen der Lischken die Bauern der Umgebung zu einer Art ländlichem Markt zusammenfanden. Infolge ihrer geringen Landausstattung, die mit der eines Stadtbürgers zu vergleichen war, lag für sie die Möglichkeit, zu einem handwerklichen Beruf überzugehen, nahe¹⁶⁹⁾. Hier war also eine weitere Voraussetzung gegeben, die Lischke zur Stadt zu entwickeln.

Nicht recht klar ist die Verfassung der Lischken. Die Urkunde für Pr.-Eylau liefert keinen Anhaltspunkt dafür, daß die zwölf Krüge zu einer politischen oder Rechtsgemeinde zusammengeschlossen worden sind. Sie lautet auf die namentlich aufgeführten Einzelpersonen. Grieser hat mit Recht die Frage aufgeworfen, ob nicht 1348 bereits mehr Personen als die zwölf Krüger in der Lischke gewohnt haben¹⁷⁰⁾. Es wird in der Handfeste von 1348 die Hufe des Pfarrers erwähnt. 1379 erscheint der Schulze, neben den im 15. Jahrhundert ein Schöffenkollegium tritt. In Tapiau ist das Schulzenamt 1361 mit einem Krüge verbunden. Die Schulzenverfassung ist in der Ordenszeit auch für die anderen Lischken anzunehmen. In Labiau hören wir 1392/96 von den Kretschmern und der Gemeinde der Leute daselbst¹⁷¹⁾, während 1462 von Schulz, Schöffen und der Gemeinde der Leute die Rede ist¹⁷²⁾. 1495 erhalten die acht Krüger und Einwohner von Ragnit einen Roßgarten¹⁷³⁾ zu kulmischem Recht, es besteht also ein Gemeineigentum. Die Gärtner der Lischke Tapiau besaßen (1438) eine Hufe Allmende zu kölmischem Recht¹⁷⁴⁾. Unter ihnen hatten die sog. »Sechzehner« das Recht der Vor- und Nachweide auf bestimmten Hufen. In der Frühzeit ist die Lischke also offenbar »keine rechtliche Gemeinschaft, sondern lediglich eine örtlich bedingte, offene Siedlungseinheit ohne festen Bebauungsplan«¹⁷⁵⁾. Durch die Eigenart der Siedlerstellen, die von den Bewohnern ausgeübten Berufe und Gewerbe waren Voraussetzungen gegeben, um die Lischke zum Flecken, später zur Stadt zu entwickeln. Das Stadtrecht haben die Lischken erst nach Kämpfen gegen die privilegierte Krügerschicht

169) 1418 werden vom B. v. Samland an Handwerker (Schmiede, Schneider, Schuhmacher) freie Gärten beim Hause Thierenberg verliehen; JOACHIM-HUBATSCH II, Nr. 1911. – Verschreibung eines Gartens vor der Kirche zu Germau zu Anlage eines Kramwarengeschäftes 1518, ebda. Nr. 4016.

170) GRIESER, S. 235. – LUDAT, Vorstufen, S. 48.

171) TOEPPEN, Über preuß. Lischken, S. 514.

172) TOEPPEN, S. 416 (?).

173) Verleihung von Rodeland für Roßgärten an die Lischke Labiau 1392/96; TOEPPEN S. 516.

174) JOACHIM-HUBATSCH II, Nr. 2468.

175) KASISKE, Die Siedlungstätigkeit des DO im östlichen Preußen bis zum Jahre 1410, S. 119 f.

im 16. und 17. Jahrhundert erhalten¹⁷⁶). Und darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen Lischke und Stadt: In der Lischke wohnten zwei Schichten: Krüger und minderberechtigte Gärtner. Die Stadt kannte eine einheitliche Bürgerschaft. Außerdem fehlte den Lischken das Marktrecht.

Nicht in unserem Rahmen zu behandeln sind die Werderkommunen. Die 41 Ortschaften des Marienburger Großen Werders und die 21 Ortschaften des Kleinen Werders hatten sich zu besonderen Samtgemeinden, Zweckverbänden zusammengeschlossen, die es als ihre Aufgabe betrachteten, die Dämme der Weichsel- und Nogatniederung zu erhalten¹⁷⁷). Es ist nicht genau zu ermitteln, wann diese Gemeinden sich gebildet haben und ob sie sich aus freiem Entschluß oder auf Betreiben des Ordens vereinigten. Zu vermuten wäre, daß sie entstanden sind, als Hochmeister Heinrich Dusemer im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts die ersten Handfesten für diese Dörfer aussetzte¹⁷⁸). Diese Dörfer hatten wohl ihre eigenen Schulzengerichte, aber die Deichgeschworenen¹⁷⁹), die unter dem Deichgrafen zusammentraten, wurden bei Güterverkehr in ihrem Bereich als Sachverständige zugezogen¹⁸⁰). Allein diese Eingriffsmöglichkeit eines genossenschaftlichen Zweckverbandes in die Befugnisse des normalen Dorfgerichtes ist für unsere Betrachtung von Gewicht.

Die Verfassung der deutschen Bauerngemeinde ist nicht nur gegen andere bäuerliche Zusammenschlüsse abzusetzen, sondern es drängt sich auch die Frage nach dem Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde auf. Wir hatten eingangs versucht, Ansatzpunkte und Verbindungslinien zwischen der Kulmer Handfeste und der Dorfhandfesten aufzuzeigen. Der Kreis der Betrachtung ist jetzt zu schließen, indem wir eine städtische und eine dörfliche Handfeste aus der Höhezeit der Kolonisation gegenüberstellen. In der Mitte des 14. Jahrhunderts hat man beide Typen einander angenähert. Das Vorkommen von Brot- und Fleischbänken, Ratleuten, Gilden und anderen

176) GRIESER, S. 238 über Pr.-Eylau. – LUDAT, Vorstufen, S. 50. Über die Entwicklung preußischer Lischken zu Städten vgl. im einzelnen M. TOEPPEN, Über preuß. Lischken. Es läge nahe, im Anschluß an die Lischken eine andere Art der ländlichen Sondergemeinden, die Beutnerdörfer, kurz zu behandeln, doch erübrigt sich dies, da es sich bei den Beutnern meist um nicht-deutsche Bevölkerung handelt. So wird das Beutnerdorf Klein-Reußen (Kr. Osterode) 1324 an drei Russen ausgesetzt, die darüber eine sehr aufschlußreiche Handfeste erhalten. Über die Beutnerdörfer vgl. F. MAGER, Der Wald in Altpreußen I, 1960, S. 312 ff.

177) C. PAREY, Der Marienburger Kreis, 1. Tl. Danzig, 1864, S. 87.

178) Die Überlieferung schreibt die Eindeichung des Weichsel- und Nogatdeltas dem Landmeister Meinhard v. Querfurt (1288–94) zu. Die erste Eindeichung erfolgte 1288, weitere Dämme werden 1316 genannt; PAREY, S. 80 f.

179) Die Deichgeschworenen des Werders erscheinen 1387, 1394, 1399; JOACHIM-HUBATSCH II, Nr. 1147, 1309/10, 1405.

180) Die Verfassung der Werder-Kommune ist in neuerer Zeit in der Werder-Willkür von 1676 festgelegt worden; PAREY S. 88, und BÄR, Die Behördenverfassung in Westpreußen S. 49 ff. Der Deichgraf und die Deichgeschworenen wurden in der Neuzeit – und vermutlich auch im Mittelalter – von den Vertretern der Dörfer gewählt.

Institutionen, die für städtische Verhältnisse kennzeichnend sind, drängt geradezu auf die Frage hin, ob überhaupt noch ein wesentlicher Unterschied zwischen Dorf und Stadt in der Blütezeit der deutschen Siedlung besteht. Wir vergleichen die Handfesten von

Stadt Bütow von 1346
PUB IV, Nr. 40

Dorf Orloff von 1349
PUB IV, Nr. 402

Aussteller:	Hochmeister Heinrich Dusemer	Hochmeister Heinrich Dusemer
Lokator und	Hans Beschorn und	Gerhard Gisilbrecht
Richter:	Grote Johann	
Recht:	Kulmisches Recht	Kulmisches Recht
Gerichtsbarkheit:	$\frac{1}{3}$ dem DO, $\frac{1}{3}$ den Richtern, $\frac{1}{3}$ der Stadt	$\frac{2}{3}$ dem DO, $\frac{1}{3}$ dem Schulzen
Bankzinse:	Von Kaufbänken, Gewandbänken, Brotbänken, Fleischbänken, Schuhbänken, Kramen, Badstuben $\frac{1}{3}$ des Zinnes dem DO, $\frac{1}{3}$ dem Lokator, $\frac{1}{3}$ der Stadt	[In anderen dörflichen Hf. sind vereinzelt Brot- und Fleischbänke bezeugt, deren Nutzung dem Schulzen oder – selten – der Gemeinde überlassen ist.]
Grundstücke:	4 Meßruten in der Breite, 6 Meßruten in der Länge, dazu 1 ganzer Garten ¹⁸¹⁾ . 6 preuß. Pfennige Zins.	$1\frac{1}{2}$ Mark und 2 Gänse Zins je Hufe. Scharwerk.
Richtergut:	1 Hof und 1 Garten frei	2 Hufen frei
Fläche:	32 Hufen zu ihrer Freiheit	48 Hufen. Grenzbeschreibung
Ratleute:	werden genannt	[In anderen dörflichen Handfesten sind Organe der Selbstverwaltung zu erschließen.]
Geleit:	Richter und Ratleute geben 3 Tage freies Geleit in die Stadt. Singuläre Bestimmung dieser Hf., nicht charakteristisch.	
Freijahre:	9 Freijahre	[Freijahre in anderen dörflichen Handfesten bezeugt.]
Fisch- und Jagdrecht:		[In anderen dörflichen Handfesten regelmäßig bezeugt.]

Der Vergleich der Rechtsinhalte beider Handfesten zeigt, daß ein prinzipieller Unterschied zwischen beiden Typen nicht besteht. Es gibt im Prinzip keine rechtliche Bestimmung der städtischen Handfeste, die in einer dörflichen unmöglich wäre. Der entscheidende Unterschied liegt in der Wirtschafts- und Siedlungsstruktur beider

181) Vgl. H. WERMETER, Die Verfassung der Städte im Ordensland Preußen, in: Ztschr. d. Westpreuß. Geschichtsvereins 13, 1884, S. 48. – Weder in dieser Arbeit noch bei GERTRUD SCHUBART-FIKENTSCHE, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, 1942, S. 321 ff. findet sich ein prinzipieller Vergleich von städtischer und dörflicher Handfeste.

Gemeindetypen¹⁸²⁾. Institutionen händlerischer Tätigkeit können in der Landgemeinde vorhanden sein, die Stadt kennt sie auf jeden Fall und in größerer, ihre wirtschaftliche Gestalt prägender Zahl. Von der Dorfgemeinde unterscheidet sich die Stadt dadurch, daß sie unter den Landständen vertreten ist. Entsprechend der von den städtischen Siedlern erwarteten händlerischen und handwerklichen Tätigkeit, die nicht auf Acker- nahrung basiert, wird das Land in schmale, eng stehende Gehöfte parzelliert. Zu ihnen gehören nur Gärten, keine Äcker. Der Grund und Boden der Stadt ist eine » Freiheit«, für die der Hofbesitzer nur einen Anerkennungs zins von 6 Pfg. zahlt, während der Bauer einen wesentlich höheren Zins entrichten und meist Scharwerk leisten muß. Das Maß der städtischen Freiheit ist also wesentlich größer als das der bäuerlichen. Andererseits ist auch der Besitz des Bauern größer als der des Städters. Das im Vergleich zum Bauern des Altsiedellandes größere Maß der Freiheit des deutschen Bauern im Ordensland verhinderte, daß der Bauer seine Scholle verließ und in die Stadt ging. Die Stadt war aus rechtlichen Gründen weniger anziehend für den Bauern als im Altsiedelland, obwohl er freizügig war¹⁸³⁾. In diesem Land, das erst urbar zu machen war, war zunächst noch kein größerer Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen vorhanden. Außerdem fehlt im Ordensland ein wesentliches Moment, das im Altland das Gleichgewicht zwischen dörflicher und städtischer Siedlung zugunsten der städtischen seit dem 12. Jahrhundert stört: Die Landesherren im Reich bauen das Netz ihrer Städte als Großburgen systematisch aus; mit ihnen treiben sie Machtpolitik. Sie siedeln zu diesem Zwecke ganze Dörfer in ihre Städte um, deren Mauerring meist viel zu groß bemessen ist. Rings um jede Stadt erstreckt sich ein Kranz von wüst gewordenen oder wüst gelegten Dörfern. Die Bauern werden von anderen Grund- oder Landesherren oft planmäßig weg- und in die Stadt hineingelockt. Dieser Gesichtspunkt entfiel im Ordensland vollständig. Dort gab es praktisch nur einen Stadt- und Dorfherren: den Deutschen Orden. Der Orden wollte nicht mit Städten gegen andere Landesherren Politik machen, er mußte nicht die Bürger aus andersherrigen Bauerndörfern anwerben. Seine Städte waren nach wirklichem Bedarf, nicht nach politischen Gesichtspunkten verteilt. Kennzeichnend für diese Verhältnisse ist der anderwärts gar nicht bekannte dörfliche Markt, die Lischke oder der Handel beim Krug. Dort werden nur Agrarprodukte, keine oder wenig Gewerbeprodukte ausgetauscht. Der Ordensstaat war auch in seiner inneren Struktur ein sehr modernes Gebilde.

Sucht man nach dem Vorbild der bäuerlichen Gemeinde des Ordenslandes, so dürfte am ehesten an die dörfliche Gemeindeverfassung in den Landen an der mittleren Elbe zu denken sein. Dort wurde in den von Erzbischof Wichmann an Flamen aus-

182) Im 15. Jh. gibt es Schneider, Schmiede, Schuhmacher, Fleischer, Bäcker, Höker, Stell- und Schirmmacher, Töpfer; vgl. TOEPPEN, Ständeakten I, S. 543. Städtetag zu Marienburg 1431.

183) Im 15. Jh. hat es trotzdem eine Flucht vom Land in die Stadt gegeben; vgl. TOEPPEN, Ständeakten I, S. 199.

gegebenen Ansiedlungsurkunden ein Gemeinderecht festgelegt, in dem herrschaftliche und genossenschaftliche Elemente in einem ähnlichen Verhältnis stehen wie im Deutschordensland. In den unmittelbar an das Altsiedelland anschließenden Koloniallandschaften ist der Typ der in ihren Rechten und Pflichten schriftlich fixierten Gemeinde mit Gründungshandfeste ausgebildet worden¹⁸⁴⁾. Auch der Übergangstyp zwischen Dorf- und Stadtgemeinde, der einem wirtschaftlichen Bedürfnis des Koloniallandes entsprach, war im Kolonialgebiet Erzbischof Wichmanns bereits vorhanden¹⁸⁵⁾. Was wir aber dort nur beispielhaft, wenn auch absolut deutlich zu erkennen vermögen, ist vom Deutschen Orden in Preußen zum System einer planmäßigen Staatsgründung zusammengefügt worden. Es ist müßig, die Konstruktionsfehler aufzuzeigen, die auch diesem Staat noch anhafteten. Weil seine Gründer Menschen ihrer Zeit waren und ihren Staat mit den Menschen ihrer Zeit, vor allem dem Adel, aufbauen mußten, ist vieles auf halbem Wege stehen geblieben. Die ständische Staffelung des Mittelalters konnte nicht ganz überwunden werden, aber sie wurde, bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts jedenfalls, eingeschränkt. Als eine wesentliche Errungenschaft ist es zu werten, wenn der Orden seinen Staat auf eine genormte Gemeindeverfassung aufbaute, in deren Institutionen sich Herrschaft und Genossenschaft die Waage hielten. England und Frankreich haben gewiß schon früher als das Reich Zeugnisse einer weite Gebiete erfassenden Staatsverwaltung aufzuweisen, aber besitzen nichts, was den Handfestenbüchern des Deutschen Ordens vergleichbar ist. Jede dieser Handfesten wandelt eine Siedlereinheit rechtlich zu einer Gemeinde. Dieser Staat ist bewußt aus – für mittelalterliche Verhältnisse – weitgehend homogenen Bauerngemeinden aufgebaut worden, eine setzt sich an die andere wie Wabe an Wabe.

Die Mühe der bäuerlichen Rodungsarbeit und das Risiko, das die Siedler im heidnischen, gefährdeten Grenzland auf sich nahmen, haben, wie wir bemerkten, das Verhältnis von Rechten und Pflichten bestimmt, das ihnen in den Handfesten vom Orden bemessen war. Über den Siedlern schwebte lange Zeit die Gefahr, alles Geschaffene durch einen Preußenaufstand zu verlieren. Zweimal hat sie dieses Geschick getroffen. Es liegt nahe, an die Frage, wo das Vorbild für die Handfeste zu suchen ist, eine allgemeine rechtsgenetische Frage anzuschließen: Ist auch an anderer Stelle und zu anderen Zeiten, aber unter ähnlichen Gegebenheiten ein so freiheitliches Siedlerrecht entstanden wie im Ordensland? Die Frage kann bejaht werden.

Schon 400 Jahre vor dem Beginn der deutschen Besiedlung Preußens waren unter ganz ähnlichen Voraussetzungen Rechtsgrundsätze aufgestellt worden, die eine überraschende Übereinstimmung mit den im Ordensland geschaffenen zeigen. Wir

184) vgl. SCHWINEKÖPER s. S. 134.

185) W. SCHLESINGER, *Forum, villa fori, ius fori*. Einige Bemerkungen zu Marktgründungsurkunden des 12. Jh. aus Mitteldeutschland, zuletzt in: *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, 1961, S. 277 ff.

lenken den Blick in das südliche Aquitanien, nach Septimanie, die Provence und die spanische Mark an der Wende des 8. zum 9. Jahrhundert. Die Vorgänge, die sich dort nach dem mißglückten Spanienfeldzug Karls d. Gr. von 778 abgespielt haben, sind bekannt¹⁸⁶⁾, sollten aber, was bisher wohl noch nicht geschehen ist, aus rechtstypologischen Gründen einmal in Parallele zum Siedlungsrecht im Ordensland gestellt werden: Zahlreiche Christen waren vor den Arabern in die südlichen Marken des Frankenreiches geflüchtet und hatten sich in Gebieten, die von den fränkischen Markgrafen verödet und entvölkert worden waren, niedergelassen. Diese Flüchtlinge wurden unter Königsschutz gestellt und erhielten von den Grafen Rodungsland nach Erbrecht zugewiesen¹⁸⁷⁾. Ihnen wurde Freiheit – durch Siedlung, wie man hinzufügen darf – gewährt. Sie hatten auf Anordnung des Grafen Land urbar zu machen und »wie andere Freie« (*liberi homines*) Heerfolge zu leisten. Von den Verhältnissen in Preußen unterschied sich das Siedelrecht dieser Siedler in der spanischen Mark insofern, als es ihnen gestattet war, neu eintreffende Flüchtlinge auf ihrer Parzelle (*portio sua, quam adpensionem vocant*) anzusetzen und zu Dienstleistungen zu verpflichten. Der Kaiser hat sich aber 816 scharf dagegen gewandt, daß Mächtigere (*maiores et potentiores*) unter den Siedlern den *minores et infirmiores* auf Grund der Privilegien, die sie erhalten hatten, das von diesen gerodete Land nahmen, sie vertrieben oder in eine Dienstbarkeit zu zwingen suchten. Die kleinen Siedler, die ihr urbar gemachtes Land zu Erbrecht besaßen, wurden vom König vor dem siedelnden Adel – so darf man die *maiores et potentiores* wohl bezeichnen – bevorzugt. Die Motive, die eine Abneigung gegen die Adelsiedlung und eine Bevorzugung der Kolonisation durch freie Bauern bewirkten, sind in Spanien und Preußen die gleichen. Der Siedler mußte ein höheres Maß von Verteidigungsbereitschaft besitzen, wenn er sein Leben für die Verteidigung des durch Arbeit erworbenen erblichen Besitzes, über den ein Adliger keine Verfügungsgewalt besaß, einsetzte.

Die Siedler waren nur zur Leistung der Gastung, nicht zu irgendwelchen anderen Abgaben an den Grafen oder an Ministeriale des Königs gebunden¹⁸⁸⁾. Also auch in diesem Punkt bietet sich der Vergleich mit den Verhältnissen in Preußen an.

Die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit lag hier wie da in der Hand des Landesherrn, in der spanischen Mark in der Hand des den König repräsentierenden Grafen, in Preußen in der Hand eines Ordensvertreters. Die Niedergerichtsbarkeit, die in Preußen in jedem Falle dem Schultheißen zu selbständiger Ausübung überlassen war, durften die spanischen Siedler in der gewohnten Weise wahrnehmen.

Schließlich ist die enge Übereinstimmung bemerkenswert, die in der Form und dem

186) Grundlegend ist IMBART DE LA TOUR, Les colonies agricoles et l'occupation des terres désertes, à l'époque Carolingienne, in: Mélanges Paul Fabre 1902, S. 146 ff.

187) Capit. I, Nr. 132.

188) Capit. I, Nr. 132 c. 1.

Zweck der Beurkundung zu beobachten ist. Die Constitutio von 815 sollte für jede Stadt, in der »Spanier« ansässig waren, dreifach niedergelegt werden, ein Exemplar für den Bischof, das zweite für den Grafen und das dritte für die Siedler. Das vierte Exemplar sollte im Pfalzenarchiv deponiert und eingesehen werden, wenn Streitigkeiten entstünden. Diese Zwecksetzung, die für das Pfalzexemplar gilt, ist den Aufgaben der Handfestenbücher des Ordens vergleichbar, wenn auch der Typ – hier ein Gesetz, dort ein Privileg, wenn auch völlig uniformen Inhalts – nicht der gleiche ist.